



---

---

---

---

# Wegleitung zur Steuererklärung 2001 A

2001

---



# Wegleitung zur Steuererklärung 2001A für natürliche Personen

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
Adressen und Informationen, die weiterhelfen . . . . .	4
Wie gehe ich am besten vor? . . . . .	5
Wichtig zu wissen . . . . .	7
Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse . . . . .	9
Einkommen . . . . .	11
– Ausnahmen von der ordentlichen Einkommensberechnung . . . . .	12
– Einkünfte . . . . .	14
Abzüge . . . . .	31
– Abzüge vom Roheinkommen . . . . .	32
– Sozialabzüge . . . . .	42
Vermögen . . . . .	46
Direkte Bundessteuer . . . . .	51
<b>Tabellen zur Wegleitung 2001A</b>	
– Einkommenssteuertarif (Staats- und Gemeindesteuern) . . . . .	54
– Vermögenssteuertarif (Staats- und Gemeindesteuern) . . . . .	58
– Steuerberechnung direkte Bundessteuer . . . . .	59
– Rückkaufswerte von Lebensversicherungen . . . . .	61
– Mietwertansätze Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen . . . . .	63

---

Sehr geehrte Dame  
Sehr geehrter Herr

Der Grosse Rat des Kantons Luzern hat ein neues Steuergesetz beschlossen, das auf den 1. Januar 2001 in Kraft getreten ist. Das neue Steuergesetz bringt vielen Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern Vorteile, namentlich:

- eine spürbare Steuerentlastung für Verheiratete und für Familien mit Kindern sowie
- eine Entlastung bei den Vermögenssteuern.

Mit dem neuen Steuergesetz wird auf das Jahr 2001 auch die so genannte einjährige Gegenwartsbesteuerung für die natürlichen Personen eingeführt. Das bedeutet, dass alle steuerpflichtigen Personen jedes Jahr (statt wie bisher alle zwei Jahre) eine Steuererklärung einreichen müssen. Wie bei den Staats- und Gemeindesteuern erfolgt ein solcher Wechsel auch bei der direkten Bundessteuer.

Was auf den ersten Blick vielleicht nach «mehr Papier» und «Mehraufwand» aussieht, hat klare Vorteile:

- Für die laufende Steuerperiode wird künftig ausschliesslich jenes Einkommen besteuert, das in diesem Jahr auch tatsächlich erzielt worden ist (bessere Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit);
- keine Zwischenveranlagungen mehr;
- einfachere, übersichtlichere Formulare; keine Durchschnittsberechnungen mehr, keine Mischung von Vergangenheits- und Gegenwärtseinkommen;
- gleiches System für natürliche Personen und juristische Personen (Unternehmen);
- gleiches System, das 23 Kantone ab dem Jahr 2001 eingeführt haben.
- mit anderen Worten: Es handelt sich um ein einfacheres, gerechteres und transparenteres System.

### Übergangsrecht

Das Einkommen des Jahres 2001 wird bereits nach neuem Recht erfasst, sodass die Einkommen der Jahre 1999 und 2000 grundsätzlich nie für die Berechnung der Steuer herangezogen werden (so genannte Bemessungslücke). Um eine sachgerechte Besteuerung in der Übergangsphase zu gewährleisten, gibt es drei Ausnahmen von diesem Grundsatz:

1. Im Steuergesetz abschliessend aufgezählte **ausserordentliche Aufwendungen** der Jahre 1999 oder 2000 können in der Veranlagung 1999/2000 zusätzlich abgezogen werden. Zu diesem Zweck wird die Steueranmeldung 1999/2000 revidiert. Dies gilt auch dann, wenn Sie den Veranlagungsentscheid bereits erhalten haben.

---

Anhand Ihrer Steuererklärung 2001A wird die Revision von Amtes wegen vorgenommen. Details finden Sie in dieser Wegleitung unter den entsprechenden Ziffern und auf Seiten 5 und 7.

2. **Ausserordentliche Einkünfte** in den Jahren 1999 und 2000 werden mit einer separaten Jahressteuer erfasst. Details finden Sie in dieser Wegleitung unter den entsprechenden Ziffern und auf Seiten 5 und 7.
3. Unter gewissen Voraussetzungen wird den 1999 oder 2000 erlittenen **Einkommensausfällen** (Erwerbsunterbruch von mindestens 4 Monaten) rückwirkend in der Veranlagungsperiode 1999/2000 Rechnung getragen (Zwischenveranlagung). Details dazu finden Sie auf Seite 10 dieser Wegleitung.

Deshalb muss im Jahre 2001 eine nach den Bestimmungen für die zwei-jährige Vergangenheitsbemessung ausgefüllte Steuererklärung eingereicht werden (Steuererklärung 2001A). Für die Vermögenssteuer gilt der Stichtag 1. Januar 2001. Ebenso gelten die üblichen Mitwirkungspflichten. Die Angaben werden neben der Berechnung der provisorischen Steuern 2001 und der Bestimmung von ausserordentlichen Einkommensbestandteilen für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer benötigt. Für die Veranlagung der definitiven Steuern 2001 werden Sie Anfang 2002 eine Steuererklärung für die Deklaration der Einkünfte 2001 und des Vermögens per 31. Dezember 2001 zugestellt erhalten (Steuererklärung 2001B).

Mit freundlichen Grüssen

STEUERVERWALTUNG DES KANTONS LUZERN

#### **Adressen und Informationen, die weiterhelfen**

- Mit der Wegleitung versuchen wir Ihnen klare Anleitungen zum Ausfüllen der Formulare zu geben. Sie würden jedoch zu umfangreich, wenn darin jeder mögliche Tatbestand erläutert würde. Massgebend ist in jedem Fall das Steuergesetz. **Bei Unklarheiten steht Ihnen das Gemeindesteuernamt selbstverständlich gerne zur Verfügung.**
  - Anfang 2000 wurde allen Haushalten des Kantons Luzern die Broschüre «Informationen zum Wechsel zur einjährigen Gegenwartsbesteuerung» zugestellt. Sie enthält u. a. Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Übergangsrecht. Sie kann beim Gemeindesteuernamt oder auf dem Internet ([www.steuernluzern.ch](http://www.steuernluzern.ch)) bezogen werden.
  - **Fehlen Ihnen notwendige Formulare, wenden Sie sich an das Gemeindesteuernamt Ihres Wohnortes.** Formulare und Drucksachen können Sie auch direkt bei der Steuerverwaltung des Kantons Luzern, Formulare und Drucksachen, Buobenmatt 1, 6002 Luzern, Telefon 041 - 228 56 46, beziehen. Die wichtigen Formulare stehen auch auf dem Internet zur Verfügung ([www.steuernluzern.ch](http://www.steuernluzern.ch)).
  - Nützliche Informationen und die wichtigsten Formulare zum Ausfüllen der Steuererklärung stellt Ihnen die kantonale Steuerverwaltung auf dem Internet zur Verfügung: [www.steuernluzern.ch](http://www.steuernluzern.ch).
-

## Wie gehe ich am besten vor?

### ■ Zuerst Unterlagen beschaffen

Bevor Sie mit dem Ausfüllen der Steuererklärung beginnen, brauchen Sie Unterlagen. Es sind dies vor allem:

- **Lohnausweis** des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin (für beide erwerbstätigen Ehegatten)
- **Sparhefte** mit den nachgetragenen Zinsen für 1999 und 2000
- **Belege über Erträge aus Wertpapieren** oder ein Wertschriftenverzeichnis per 31. Dezember 1999 und 31. Dezember 2000 der Depotbanken
- **AHV/IV-Postabschnitte** oder andere Rentenausweise
- **Bescheinigung der Arbeitslosenkasse** über erhaltene Leistungen
- **Bescheinigungen** von Versicherungseinrichtungen und Bankstiftungen über Beiträge an die gebundene Vorsorge (**Säule 3a**)
- **Bankbelege über Schulden** und Schuldzinsen

### ■ Der nächste Schritt

Haben Sie die für Sie nötigen Unterlagen beisammen? Dann füllen Sie mit Vorteil zunächst die **Hilfsformulare** aus, wie zum Beispiel Wertschriftenverzeichnis, Schuldenverzeichnis, Zusammenstellung der Berufsauslagen, Zusammenstellung Unterhaltsbeiträge/Kinder-Alimente, Einlageblatt für Liegenschaften usw.

### ■ Fragebogen ausserordentliche Einkünfte

Im Steuerklärungsformular 2001A sind sämtliche Einkünfte anzugeben. Ausserordentliche Einkünfte sind zusätzlich auf dem Fragebogen ausserordentliche Einkünfte zu deklarieren. Was zu den ausserordentlichen Einkünften gehört, wird auf Seite 7 und bei den entsprechenden Ziffern der Wegleitung dargelegt.

### ■ Fragebogen ausserordentliche Aufwendungen

Im Steuerklärungsformular 2001A sind ebenfalls sämtliche zulässigen Aufwendungen geltend zu machen. Was von diesen Aufwendungen als ausserordentlich gilt, kann mit dem Fragebogen für ausserordentliche Aufwendungen festgestellt und geltend gemacht werden. Die Erläuterungen finden Sie ebenfalls auf Seite 7 und unter der entsprechenden Ziffern der Wegleitung.

### ■ Tipps zum Ausfüllen

Erst jetzt beginnen Sie mit dem Ausfüllen der Steuererklärung. Wenn Sie zuerst **die Doppel benützen und nur mit Bleistift ausfüllen**,

---

ersparen Sie sich aufwendige Korrekturen. Die definitiven Zahlen übertragen Sie erst am Schluss auf das Original.

Als **Muster** kann allenfalls die Steuererklärung der vergangenen Periode gute Dienste leisten. Es empfiehlt sich aber auf jeden Fall, die **Wegleitung** zu Rate zu ziehen. So können Sie alle Rubriken korrekt ausfüllen, ohne die gebotenen Abzugsmöglichkeiten zu vergessen.

### ■ **Die Wegleitung gibt Auskunft**

Das Steuerklärungsformular gehen Sie zum Ausfüllen Ziffer für Ziffer durch. Die Wegleitung gibt Ihnen dazu die nötigen Erläuterungen.

Da die Ziffern übereinstimmen, brauchen Sie nicht vorher die ganze Wegleitung vollständig durchzulesen. Fragen, die sich beim Ausfüllen ergeben, beantwortet die Wegleitung unter der jeweiligen Ziffer. Es empfiehlt sich zudem, auch die Kapitelübersichten zu studieren.

### ■ Es können **mit dem PC erstellte Steuerformulare** eingereicht werden. Solche Steuerformulare werden nur akzeptiert, wenn sie identisch mit den Originalformularen sind, an den dafür vorgesehenen Stellen die Registernummer enthalten, datiert und unterschrieben sind und

- das unterzeichnete Original der Steuerklärung muss mit eingetragenen Schlussergebnissen zurückgesandt werden.
- Ebenso muss das unterzeichnete Original des Wertschriftenverzeichnisses mit eingetragenen Schlussergebnissen zurückgesandt werden.
- Das vom PC-Programm erstellte Datenblatt (mit Bar-Code oder dergleichen) ist ebenfalls einzureichen.

Über die genauen Bedingungen, unter welchen ein mit dem PC ausgedrucktes Steuerformular von den Steuerbehörden akzeptiert wird, gibt das Merkblatt «Steuerformular mit dem PC» Auskunft, das über Internet ([www.steuernluzern.ch](http://www.steuernluzern.ch)) bezogen werden kann.

### ■ Die kantonale Steuerverwaltung stellt für die Steuerperiode 2001A die wichtigsten Steuerformulare auf dem Internet zur Verfügung. Diese Formulare können elektronisch ausgefüllt, gespeichert und ausgedruckt werden. Die elektronischen Formulare können bezogen werden unter **[www.steuernluzern.ch](http://www.steuernluzern.ch)**. Es wird keine CD-ROM abgegeben. Die Steuerklärung kann ebenfalls noch nicht online eingereicht werden.

Für PC-Programme mit grösserem Funktionsumfang wird auf die im Handel erhältlichen Produkte von privaten Anbietern verwiesen.

### ■ **Was bei Terminproblemen?**

Die Steuerklärung ist **innerhalb von 30 Tagen** seit der Zustellung ausgefüllt zurückzusenden. Damit Sie mit dieser Frist zurechtkommen, beschaffen Sie sich mit Vorteil die Unterlagen in den ersten Tagen. Bei näherem Zusehen werden Sie feststellen, dass das Ganze viel einfacher ist, als es auf den ersten Blick scheinen mag.

---

---

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, die Steuererklärung rechtzeitig einzureichen, dann verlangen Sie beim Steueramt vor Ablauf der Frist und mit begründetem Gesuch eine entsprechende Fristverlängerung.

Die Frist wird dem Grund angemessen erstreckt. Beachten Sie jedoch, dass Fristerstreckungsgesuchen nur aus zwingenden Gründen entsprochen werden kann.

Falls Sie eine Fristverlängerung für die Steuererklärung verlangen, empfehlen wir jedoch, den **Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer** noch innert der ordentlichen Frist (30 Tage seit der Zustellung der Steuererklärung) separat zu stellen. Nur so ist gewährleistet, dass bei einer provisorischen Steuerrechnung Verrechnungssteuer angerechnet wird, was in Ihrem eigenen Interesse liegt.

## Wichtig zu wissen

### ■ Ausserordentliche Einkünfte

Ausserordentliche Einkünfte in den Jahren 1999 und 2000 werden mit einer separaten Jahressteuer erfasst. Als ausserordentliche Einkünfte gelten insbesondere unregelmässig fliessende Vermögenserträge, Lotteriegewinne, Abgangsentschädigungen, steuerbare Dienstaltersgeschenke, Unterlassungen geschäftsmässig begründeter Abschreibungen und Rückstellungen. Diese Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschliessend. Mehrere ausserordentliche Einkommensbestandteile des gleichen Jahres werden für die Jahressteuer zusammengerechnet. Die ausserordentlichen Einkünfte 1999 und 2000 sind zusätzlich auf dem Formular «Ausserordentliche Einkünfte» zu deklarieren. Nähere Angaben finden Sie ausserdem unter den entsprechenden Ziffern in dieser Wegleitung.

### ■ Ausserordentliche Aufwendungen

Abschliessend definierte ausserordentliche Aufwendungen der Jahre 1999 und 2000 können in der Veranlagung 1999/2000 basierend auf der Bemessungsperiode 1997/98 zusätzlich zum Abzug gebracht werden. Dies gilt auch dann, wenn Sie den Veranlagungsentscheid bereits erhalten haben. Anhand Ihrer Steuererklärung 2001A wird die Revision von Amtes wegen vorgenommen. Als ausserordentliche Aufwendungen gelten:

- Unterhaltskosten für Liegenschaften, sofern diese den Pauschalabzug übersteigen und wenn bisher immer die effektiven Unterhaltskosten und nicht der Pauschalabzug geltend gemacht worden ist, oder wenn für 1999/2000 die Voraussetzungen für einen Wechsel vom Pauschalabzug zum Abzug der tatsächlichen Kosten gegeben ist.
  - Weiterbildungs- und Umschulungskosten der Jahre 1999 und 2000 soweit sie die in der Steuerperiode 1999/2000 berücksichtigten Aufwendungen übersteigen. (Höchstabzüge können jedoch nicht überschritten werden.)
-

- 
- Beiträge der Versicherten an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge für den Einkauf.
  - Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten der Jahre 1999 und 2000 soweit sie die in der Steuerperiode 1999/2000 berücksichtigten Aufwendungen übersteigen. Der Abzug ist jedoch nur soweit zulässig, als die Kosten 5 % des durchschnittlichen Reineinkommens der Steuerperiode 1999/2000 übersteigen, höchstens jedoch Fr. 11 800.

Ausserordentliche Aufwendungen sind grundsätzlich nur abzugsfähig, sofern diese auch im bisherigen Recht berücksichtigt worden wären. Falls 1999 oder 2000 eine Zwischenveranlagung durchgeführt wird, welche eine Bemessungslücke zur Folge hat, erfolgt die Berücksichtigung der von der Zwischenveranlagung betroffenen ausserordentlichen Aufwendungen nur nach dem bisherigen Recht.

Die ausserordentlichen Aufwendungen 1999 und 2000 sind zusätzlich auf dem Formular «Ausserordentliche Aufwendungen» zu deklarieren. Nähere Angaben finden Sie unter den entsprechenden Ziffern in dieser Wegleitung.

- Ihre Angaben dienen zugleich als Grundlage für die direkte **Bundessteuer**.
  - Für **Ehepaare** gilt das Prinzip der **Familienbesteuerung**. Einkommen und Vermögen beider Ehegatten werden zusammengerechnet und gesamthaft zum Tarif für Familien besteuert; dies unabhängig vom Güterstand. Den Ehegatten stehen die Verfahrensrechte und -pflichten gemeinsam zu. Das heisst insbesondere, dass **beide** Ehegatten die Steuererklärung und Eingaben an die Steuerbehörden unterschreiben.
  - **Getrennt lebende Ehegatten** sind jedoch **selbständig steuerpflichtig** und haben je eine eigene Steuererklärung einzureichen.
  - Sowohl bezahlte als auch erhaltene **Unterhaltsbeiträge** (persönliche Unterhaltsbeiträge und Kinder-Alimente) sind von getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten sowie allein stehenden Elternteilen im separaten Formular «Zusammenstellung Unterhaltsbeiträge/Kinder-Alimente» (Rückseite des Formulars «Zusammenstellung Berufsauslagen») zu deklarieren.
  - Wer mehr als eine Liegenschaft besitzt oder wer ein Einfamilienhaus oder eine Stockwerkeigentumswohnung vermietet, hat das **Formular «Eingabeblatt zur Steuererklärung für Liegenschaften»** auszufüllen.
  - Wer über ein **Lohn-, Renten- oder Milchgeldkonto** respektive über **Sparhefte, Wertschriften** usw. verfügt, muss das Formular «Wertschriftenverzeichnis» ausfüllen. Falls Sie einen **Lotto- oder Totogewinn** erzielt haben, beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite dieses Formulars. Der Abzug der Verrechnungssteuer von Kapitalerträgen enthebt nicht von der Verpflichtung, die betreffenden Wertschrif-
-

---

ten, Bankguthaben und Lebensversicherungen, die noch keinen Rückkaufswert haben, anzugeben.

Wer diese Guthaben und Erträge nicht deklariert, erhält die Verrechnungssteuer nicht zurück und riskiert zudem ein Nach- und Strafsteuerverfahren.

- Eine **Ermessenseinschätzung** muss vorgenommen werden, wenn Steuerpflichtige gesetzlich vorgeschriebene Mitwirkungspflichten nicht erfüllen oder wenn zuverlässige Unterlagen fehlen, um das Einkommen einwandfrei zu ermitteln. Die Ermessenseinschätzung berücksichtigt Erfahrungswerte, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand. Mit der Ermessenseinschätzung muss in der Regel eine **Busse** ausgesprochen werden.
- Versuchter **Steuerhinterzug** wird mit einer Busse geahndet. Wer in der Steuererklärung unrichtige und unvollständige Angaben macht und damit erreicht, dass er zu niedrig eingeschätzt wird, schuldet bei Feststellung der unrichtigen Versteuerung neben der Nachsteuer samt Zins eine Busse. Macht aber jemand eine so genannte Selbstanzeige, mit welcher die steuerlichen Verfehlungen den Steuerbehörden in vollem Umfang zur Kenntnis gebracht werden, wird die Busse um 75 % ermässigt.
- Das Ergreifen eines **Rechtsmittels** (Einsprache, Verwaltungsgerichtsbeschwerde) hat keine aufschiebende Wirkung auf die Fälligkeit der Steuer.
- Wer die Steuererklärung durch einen Vertreter oder eine Vertreterin ausfüllen lässt, hat der Steuererklärung eine **Vollmacht** beizulegen.

## Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse

Auf der ersten Seite der Steuererklärung sind Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse genau und vollständig anzugeben. Diese Angaben dienen vor allem der Festsetzung der Sozialabzüge und des Tarifs.

- Massgebend sind die **Verhältnisse am 1. Januar 2001**. Veränderungen nach diesem Zeitpunkt, zum Beispiel die Geburt eines Kindes, werden später mit der definitiven Veranlagung berücksichtigt (Steuererklärung 2001B).
  - Als **unterstützungsbedürftig** gelten Personen, die ihren Lebensunterhalt nicht selber bestreiten können und für deren Unterhalt die Steuerpflichtigen ganz oder zu einem wesentlichen Teil (mit mindestens Fr. 2 300.– pro Jahr) aufkommen. Dazu gehören auch erwerbsunfähige Kinder über 18 Jahre, die nicht über genügend eigenes Einkommen und Vermögen verfügen. Familienmitglieder hingegen, die im Haushalt der Steuerpflichtigen arbeiten oder regelmässig zu Dienstleistungen herangezogen
-

---

werden, können nicht als unterstützungsbedürftig betrachtet werden, auch wenn sie ohne Einkommen und Vermögen sind.

Seite 1 der Steuererklärung enthält verschiedene Fragen, die an **allein stehende Steuerpflichtige**, die mit Kindern oder unterstützten bedürftigen Personen zusammenleben, gerichtet sind. Diese Fragen dürfen nur dann mit «Ja» beantwortet werden, wenn folgende Voraussetzungen zusammen erfüllt sind:

- Sie leben ausschliesslich mit Kindern zusammen, für die Sie den Kinderabzug beanspruchen können (vgl. Ziffer 29.4), und/oder Sie leben ausschliesslich mit den unterstützungsbedürftigen Personen zusammen, für deren Unterhalt Sie zur Hauptsache aufkommen.
- Sie führen einen selbständigen Haushalt, leben also beispielsweise nicht in einer Wohngemeinschaft.
- Im Haushalt lebt neben allfälligen unterstützten bedürftigen Personen keine weitere erwachsene Person (beispielsweise Konkubinatspartner/in, Eltern usw.).

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, werden Sie zum Familien-Tarif besteuert (siehe S. 42 dieser Wegleitung).

Alleinstehende kommen zur Hauptsache für den Unterhalt von im gemeinsamen Haushalt lebenden unterstützungsbedürftigen Personen auf, wenn sie deren Lebensunterhalt zu mehr als zwei Dritteln bestreiten. Wird dies geltend gemacht, ist eine Aufstellung über Art und Höhe der einzelnen Unterstützungsleistungen und über den Lebensbedarf der unterstützten Personen der Steuererklärung beizulegen.

---

---

# Einkommen

Seiten 2 und 3 der Steuererklärung (Ziffern 1–30)

Die im Jahr 2001 provisorisch zu zahlenden Steuern werden grundsätzlich nach dem während der Jahre 1999 und 2000 durchschnittlich erzielten Einkommen ermittelt. Die provisorischen Steuern können jedoch auch auf der Grundlage des im Jahre 2000 erzielten Einkommens in Rechnung gestellt werden, sofern es mutmasslich eher dem Einkommen 2001 entspricht. Weitere Ausnahmen sind auf den Seiten 12 bis 14 erläutert.

**Alle Einkünfte**, auch im Ausland erzielte, sind anzugeben.

Bei Steuerpflichtigen, die in ungetrennter Ehe zusammenleben, werden die **Einkommen beider Ehegatten zusammengerechnet** (dies ohne Berücksichtigung des Güterstandes, also auch bei Gütertrennung). Eine Zusammenrechnung unterbleibt, wenn die Ehegatten nachweislich länger als 1 Jahr getrennt leben. Unverheiratet zusammenlebende Partner versteuern ihre Einkommen ebenfalls separat.

**Minderjährige Kinder** haben ihr **Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit** selbständig zu versteuern. Dazu gehört auch ein allfälliges Erwerbsersatz Einkommen des Kindes, z. B. Leistungen aus Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung, SUVA- und Invalidenrenten.

**Das übrige Einkommen** (und Vermögen) aller **Minderjährigen** ist hingegen von den Eltern bzw. vom Inhaber oder der Inhaberin der elterlichen Sorge anzugeben. Dazu gehören z. B. Kapitalerträge, Waisenrenten der AHV oder einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge. Zusatzrenten an einen invaliden Vater oder eine invalide Mutter für deren Kinder sind nicht Einkommen der Kinder; sie sind von den Rentenempfänger/innen zu versteuern. Das Gleiche gilt für Kinderzusatzrenten zu Altersrenten.

**Abzüge vom Roheinkommen und Steuererleichterungen:** Beachten Sie die Informationen unter den entsprechenden Stichwörtern (Ziffer 17–24 und Ziffer 29).

---

## Ausnahmen von der ordentlichen Einkommensberechnung

### «Gebrochene» Geschäftsjahre

Wenn Steuerpflichtige ihre Geschäftsbücher nicht mit dem Kalenderjahr abschliessen, ist für die Ermittlung des Einkommens aus Geschäftstätigkeit das durchschnittliche Ergebnis der in den Jahren 1999 und 2000 abgeschlossenen Geschäftsjahre massgebend.

### Eintritt in die Steuerpflicht

Wer in den Jahren 1999 oder 2000 in den Kanton zugezogen ist, hat nicht das durchschnittliche Einkommen der Jahre 1999 und 2000 anzugeben, sondern das seit dem Zuzug während mindestens eines Jahres erzielte Einkommen, berechnet auf ein Jahr. Das Gleiche gilt, wenn (ausserkantonal) Steuerpflichtige beschränkt steuerpflichtig werden, z. B. bei Erwerb einer Liegenschaft im Kanton Luzern.

**Beispiel:** Zuzug in den Kanton Luzern am 1. Juli 1999

Lohn 1. 7. 1999 (Zuzug) – 31. 12. 1999	Fr. 28 000.–
Lohn 1. 1. 2000 – 31. 12. 2000	Fr. 62 000.–
	<u>Fr. 90 000.–</u>
	total Fr. 90 000.–

Berechnet auf ein Jahr  $\frac{90\,000 \times 360}{540} = \text{Fr. } 60\,000.–$

[6 Monate 1999 = 180 Tage + 12 Monate 2000 = 360 Tage, ergibt total 540 Tage]  
Der so errechnete Betrag (= Fr. 60 000.–) ist in beide Jahreskolonnen (1999 und 2000) der Steuererklärung einzusetzen.

### Anmerkung:

Der Bemessungsraum beträgt in der Regel ein Jahr. Er kann bis zum Ende der Veranlagungsperiode ausgedehnt werden, um ein repräsentatives Bild der Einkommenssituation zu erhalten.

### Veränderung der Einkommens- oder Vermögensverhältnisse im Laufe der Jahre 1999 und 2000 oder auf den 1. Januar 2001 wegen

- Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit, Berufswechsel, Pensionierung sowie Einschränkung oder Erweiterung der Erwerbstätigkeit;
- Anfall oder Wegfall einer Rente;
- Änderung im Bestand des Vermögens auf Grund des Erbrechts, durch Schenkung, Begründung oder Wegfall einer Nutzniessung;
- Scheidung oder dauernder rechtlicher oder tatsächlicher Trennung der Ehegatten.

■ Die durch einen der aufgezählten Gründe eingetretene Veränderung des Einkommens muss grundsätzlich dauernd sein, d. h. während mindestens eines Jahres bestehen.

■ Die Anwendung dieser Bestimmung kann bei Erwerbsunterbrüchen infolge Weiterbildung, Auslandsaufenthalten usw. zu Härten führen,

die mit dem Systemwechsel nicht beabsichtigt sind. Die Veranlagungspraxis wird für die Steuerperiode 1999/2000 in dem Sinn ergänzt als bei Erwerbsunterbrüchen von vier bis zwölf Monaten Zwischenveranlagungen infolge Erwerbsaufgabe bzw. -aufnahme vorgenommen werden. Bei Einschränkung der Erwerbstätigkeit um mehr als einen Drittel mit entsprechender Verringerung des Erwerbseinkommens kann bei der Staats- und Gemeindesteuer eine Zwischenveranlagung durchgeführt werden, sofern die kurzfristige Einschränkung im Ergebnis einer Aufgabe der Erwerbstätigkeit von vier oder mehr Monaten gleichkommt. Voraussetzung für die Anwendung dieser Regelung in der Steuerperiode 1999/2000 ist, dass die Steuerpflicht am 1.1.2001 im Kanton Luzern (Staats- und Gemeindesteuern) bzw. in der Schweiz (direkte Bundessteuer) noch besteht.

- Die Veränderung im Reineinkommen oder im Reinvermögen hat zudem mehr als Fr. 5 000.– (Reineinkommen) bzw. Fr. 30 000.– (Reinvermögen) zu betragen.
- Wird die **Erwerbstätigkeit eingeschränkt oder erweitert**, müssen sich zudem die berufliche Aktivität sowie das entsprechende Einkommen um mindestens einen Drittel vermindert bzw. erhöht haben. Bei Ehepaaren genügt es, wenn sich die berufliche Aktivität sowie das Einkommen *eines* Partners entsprechend vermindert bzw. erhöht haben. Bei selbständiger Erwerbstätigkeit müssen diese Voraussetzungen während mindestens dreier Geschäftsjahre gegeben sein.

### Ist bei Ihnen eine dieser Voraussetzungen gegeben?

In diesem Fall werden die von der Veränderung betroffenen Einkommensbestandteile (Erwerbseinkommen, Pension, Ertrag von angefallenem Vermögen usw.) nicht nach dem Durchschnitt der Jahre 1999 und 2000 angerechnet, sondern mit dem seit der Veränderung während mindestens eines Jahres erzielten, auf ein Jahr berechneten Betrag (siehe auch vorgenannte Anmerkung bei Eintritt in die Steuerpflicht).

Dieser Betrag ist in der Steuererklärung in beide Jahreskolonnen (1999 und 2000) einzusetzen. Das von der Veränderung nicht betroffene Einkommen (z. B. der von den veränderten Erwerbsverhältnissen nicht betroffene Vermögensertrag) ist gemäss der allgemeinen Regel nach dem tatsächlichen Ergebnis der Jahre 1999 und 2000 anzugeben.

**Beispiel:** Vollständige Aufgabe der Erwerbstätigkeit infolge frühzeitiger Pensionierung ab 1. 7. 1999 (Pension Fr. 2 000.–/Mt., AHV ab 1. 1. 2000 Fr. 1 000.–/Mt.). Eintrag unter Ziffer 10 der Steuererklärung:

10. Renten und Pensionen jeder Art Postabschnitte oder Ausweise beilegen	Volle Beträge 2000		Steuerbar	*)	*)
	1999 / Fr.	2000 / Fr.			
10.1 AHV- und IV-Renten		12'000	100%	12'000	12'000
10.2 Renten aus 2. Säule	12'000	24'000	80%	19'200	19'200

\*) auf 1 Jahr umgerechnet

Das Erwerbseinkommen vom 1. 1. 1999 bis 30. 6. 1999 ist nicht mehr zu deklarieren.

Damit sich unnötige Rückfragen vermeiden lassen, empfehlen wir Ihnen, die eingetretenen Einkommensveränderungen in einem Begleitschreiben kurz zu erläutern. In Zweifelsfällen und zur Abklärung besonderer Fragen wenden Sie sich bitte an Ihr Gemeindesteueramt oder an die entsprechende Einschätzungsabteilung (Unselbständigerwerbende, Selbständigerwerbende, juristische Personen) der kantonalen Steuerverwaltung.

## ■ Voraussichtliche dauernde Veränderung der Einkommensverhältnisse im Verlauf des Steuerjahres 2001

Sie haben die Möglichkeit unten auf Seite 3 der Steuererklärung zu vermerken, wenn bei Ihnen im Jahr 2001 voraussichtlich erhebliche Veränderungen beim Einkommen eintreten. Wir bitten Sie, die zu erwartenden Einkommensveränderungen in einem Begleitschreiben kurz zu erläutern.

### Hinweise zu den einzelnen Ziffern

## Einkünfte

### Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

1

Wenn Sie unselbständig erwerbend sind, haben Sie der Steuererklärung einen vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin unterzeichneten **Lohnausweis** beizulegen. Kontrollieren Sie ihn auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Stellen Sie Mängel fest, verlangen Sie eine Berichtigung. Vergütungen, die nicht im Lohnausweis aufgeführt sind, setzen Sie unter Ziffer 1.2 der Steuererklärung ein.

- In die Steuererklärung ist der im Lohnausweis angegebene **Nettolohn** (nach Abzug der AHV/IV/EO/ALV/NBUV-Beiträge sowie der laufenden und der Erhöhungsbeiträge an die berufliche Vorsorge) einzusetzen (= Nettolohn II).
- Im Lohnausweis sind auch die **Spesenvergütungen** angegeben. Als Spesenvergütung gelten alle vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin ausgerichteten Entschädigungen für Auslagen, die dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin bei **dienstlicher** Tätigkeit erwachsen. Zum steuerpflichtigen Lohn gehören somit auch Spesenvergütungen, soweit diese höher als die effektiv entstandenen Auslagen gewesen sind. Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin hat auf Verlangen der Veranlagungsbehörde darzulegen, in welchem Ausmass die Spesenvergütungen tatsächlich zur Deckung von Auslagen benötigt worden sind. Allenfalls ist ein entsprechender Privatanteil auszuscheiden.
- Vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin bezahlte **Krankenkassenbeiträge** (falls nicht im Nettolohn des Lohnausweises bereits enthalten) sowie **Leistungen der Familienausgleichskasse** (z. B. Geburtszulagen) und die an landwirtschaftliche Arbeitnehmer/innen ausgerichteten **Haushaltungs- und Kinderzulagen** sind unter Ziffer 15 der Steuererklärung anzugeben.
- Zum Einkommen gehören auch die **Naturalbezüge** (freie Wohnung, Kost usw.). Es ist jener Betrag einzusetzen, der für entsprechende Verpflegung und Unterkunft sonst hätte aufgewendet werden müssen (Marktwert). In der Regel sind die auf der Rückseite des Lohnausweises aufgeführten Ansätze zu beachten. Für die private Benutzung eines Geschäftsfahrzeuges sind im Normalfall 1% des Katalogpreises pro Monat, mindestens Fr. 3 250.– pro Jahr Privatanteil einzusetzen. Werden geringere Beträge geltend gemacht, sind diese pro Jahr zu begründen.

- **Dienstaltersgeschenke** sind ebenfalls anzugeben.

Diese sind während der Dauer der gesamten Erwerbstätigkeit zweimal steuerbefreit. Erstmals kann die Steuerbefreiung entweder nach dem 20., 25. oder 30. Dienstjahr beansprucht werden. Ein zweites Mal ist dies wieder mit dem 35. oder 40. Dienstjahr möglich.

Sie sind für die direkte Bundessteuer und, soweit steuerbar (vgl. oben), auch für die Staats- und Gemeindesteuern als ausserordentliche Einkünfte auf dem Fragebogen «Ausserordentliche Einkünfte» zu deklarieren.

- **Lehrlinge und Lehrtöchter** haben ihren Lohn in Ziffer 1 der Steuererklärung aufzuführen. Das Gleiche gilt für Praktikanten/Praktikantinnen, Studenten/Studentinnen und Volontäre/Volontärinnen. Es gibt keinen Steuerfreibetrag für Lehrlinge, Studenten/Studentinnen usw. mehr.
- **Lidlöhne und Kapitalzahlungen** (beispielsweise von Versicherungen und Einrichtungen der beruflichen Vorsorge) sind nach Ziffer 16 der Steuererklärung unter den Ergänzungsfragen anzugeben; ihr besonderer Charakter wird durch eine mildere Besteuerung berücksichtigt.

Als ausserordentliche Arbeitsentschädigungen gelten in der Höhe und/oder vom Anfall her einmalige Einkünfte. Darunter fallen insbesondere: Im Vergleich zu Vorjahren aussergewöhnliche Leistungen des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin wie Jubiläums- und Dienstaltersgeschenke, Boni und Gratifikationen, Treueprämien, Mitarbeiteraktien und -optionen, Lohnvoraus- und Lohnnachzahlungen, Lidlöhne, Entschädigung für Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit, Abgangsentschädigungen.

Diese Erträge sind zusätzlich auf dem Formular «Ausserordentliche Einkünfte» zu deklarieren.

Nicht als ausserordentliche Einkünfte gelten regelmässige, dauerhafte und lediglich in der Höhe schwankende Einkünfte.

## 2 Einkommen der Ehefrau aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

Unter dieser Ziffer ist jedes Einkommen der Ehefrau einzusetzen und durch einen **Lohnausweis** zu belegen. Einkünfte aus gelegentlichem Nebenerwerb der Ehefrau sind unter Ziffer 3 (unselbständige Erwerbstätigkeit) oder Ziffer 9 (selbständige Erwerbstätigkeit) anzugeben.

Im Übrigen beachten Sie bitte die Ausführungen unter Ziffer 1.

## 3 Nebenerwerb aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

Hier sind sämtliche Einkünfte der Steuerpflichtigen oder der steuerpflichtigen Ehepaare aus Nebenerwerbstätigkeit anzugeben. Die Art des Nebenerwerbs ist genau zu bezeichnen.

Handelt es sich bloss um eine **gelegentliche nebenberufliche Erwerbstätigkeit**, können von den gesamten Bruttoeinkünften aus gelegentlichem Nebenerwerb 20% (mindestens Fr. 700.–, höchstens Fr. 2 200.– im Jahr) für Auslagen abgezogen werden.

Belaufen sich die Bruttoeinkünfte auf weniger als Fr. 700.– im Jahr, kann nur dieser niedrigere Betrag abgezogen werden. Übersteigen die tatsächlichen Auslagen die festgesetzte Pauschale, sind die Berufsauslagen im vollen Umfang nachzuweisen.

Der Pauschalabzug ist nicht für Einkommen aus der Tätigkeit im Verwaltungsrat einer juristischen Person gegeben.

Bestand die Entschädigung in einer Mietzinsreduktion (z. B. für Abwärts- oder Liegenschaftsverwalterdienste), so ist die Differenz zwischen normalem und reduziertem Mietzins als Einkommen zu deklarieren.

Nicht zulässig ist dieser Pauschalabzug bei einer regelmässig im Nebenberuf (z. B. halbtagsweise, tageweise, stundenweise) ausgeübten Erwerbstätigkeit. In einem solchen Fall gelten sinngemäss die Erläuterungen zu den Ziffern 19 und 20.

## Erwerbsausfallentschädigungen

### 4

Einkünfte aus Nebenerwerb, der vorwiegend nur in den Jahren 1999 und/oder 2000 ausgeübt worden ist, sind zusätzlich auf dem Formular «Ausserordentliche Einkünfte» zu deklarieren.

**Leistungen der Arbeitslosenversicherung** sind als Ersatzeinkommen (zu 100%) steuerbar. Falls die Bezüge nicht im Lohnausweis enthalten sind, ist eine Bescheinigung der Arbeitslosenkasse beizulegen.

**Leistungen aus Invaliden-, Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen** sind anzugeben, soweit sie die von den Steuerpflichtigen zu tragenden Arzt-, Spital- und Heilungskosten sowie die Kosten für die Eingliederungsmassnahmen übersteigen. Diese Leistungen und Kosten sind von den Steuerpflichtigen auszuweisen.

Die Leistungen und die mit der Eingliederung ausgerichteten Taggelder sind zu 100% steuerbar.

IV-Eingliederungszuschläge (Zuschläge für Unterkunft und Verpflegung) sind Bestandteil der IV-Taggelder und als solche generell zu 100% steuerbar.

Kostenbeiträge der eidg. Invalidenversicherung für medizinische und berufliche Eingliederungsmassnahmen, für Hilfsmittel sowie für Sonderschulung und Anstandsaufenthalte sind steuerfrei, ebenso die entsprechenden Leistungen der Militärversicherung.

## Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit

### 6

### Buchführungspflicht

Wer selbständig erwerbstätig ist, hat Urkunden und sonstige Belege, die mit dieser Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während 10 Jahren aufzubewahren. Dieser **Aufbewahrungspflicht** unterliegen Verträge aller Art, wichtige Korrespondenz, Einkaufsfakturen, Doppel ausgestellter Rechnungen, Bankauszüge mit entsprechenden Belegen, Postkontobelege, Quittungen aller Art, Kassastreifen usw.

Für Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit haben Steuerpflichtige zudem ihre Einnahmen und Ausgaben, das Vermögen und die Schulden

vollständig aufzuzeichnen. Es besteht also eine **Aufzeichnungspflicht**. Die Mindestanforderungen an diese Aufzeichnungen sind:

Lückenloses und fortlaufendes Aufschreiben und Saldieren der Einnahmen und Ausgaben (Kassa, Post, Bank usw.); vollständige Aufstellung über Warenvorräte und Geschäftseinrichtungen (Inventare); über ausstehende Kundenguthaben und sonstige Guthaben (Bank, Post usw.); über sämtliche Schulden auf Ende jedes Kalenderjahres sowie über Privatentnahmen und Privateinlagen.

Erreichen die jährlichen Roheinnahmen den Betrag von **Fr. 100 000.–**, ist eine **kaufmännische Buchhaltung** nach den Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts zu führen (Art. 957 OR und Art. 54 Handelsregisterverordnung).

Mit der Steuererklärung sind die **unterzeichneten Bilanzen sowie die Gewinn- und Verlustrechnungen** der in den Jahren 1999 und 2000 abgeschlossenen Geschäftsjahre einzureichen.

## ■ Ausfüllen des Fragebogens

Der Fragebogen ist in jedem Fall auszufüllen und der Steuererklärung beizulegen (Fragebogen für Selbständigerwerbende mit oder ohne kaufmännische Buchhaltung; spezieller Fragebogen für Freierwerbende wie Inhaber/innen einer Anwalts-, Arztpraxis, eines Architektur-, Ingenieurbüros usw.).

Falls die entsprechenden Spezialformulare Ihrer Steuererklärung nicht beiliegen, verlangen Sie sie bitte beim Gemeindesteuernamt oder bei der Steuerverwaltung des Kantons Luzern (Adresse siehe S. 4).

Die ausserordentlichen Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit sind zusätzlich auf dem Formular «Ausserordentliche Einkünfte» zu deklarieren. Für diese Deklaration besteht eine besondere Wegleitung.

## ■ Gewerbsmässige Tätigkeit

Als steuerbare Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit gelten auch Gewinne aus gewerbsmässigem Liegenschafts-, Effekten-, Devisen- und Edelmetallhandel.

## ■ Kapitalgewinne

Zum steuerbaren Einkommen gehören auch Kapitalgewinne, die bei der Veräusserung oder Verwertung von Gegenständen des Geschäftsvermögens erzielt worden sind (z. B. Liegenschaftsgewinne, Mehrerlös aus Wertschriften usw.), sowie die Aufwertungs- und Überführungsgewinne von Sachen und Rechten.

Als Kapitalgewinne gelten:

- bei Veräusserung: die Differenz zwischen dem Einkommenssteuerwert (Buchwert) und dem Verkaufserlös eines Gegenstandes;

- bei Überführung von beweglichem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen: die Differenz zwischen dem Einkommenssteuerwert (Buchwert) und dem Verkehrswert; bei Überführungen bis 31. 12. 2000 von unbeweglichem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen (Staats- und Gemeindesteuer): die Differenz zwischen dem Einkommenssteuerwert und dem auf den Zeitpunkt der Überführung ermittelten Steuerwert (= 75% der aktualisierten Katasterschätzung), mindestens aber dem massgeblichen Einkommenssteuerwert (Buchwert).

Kapitalgewinne, die mit einer Zwischenveranlagung oder mit der Beendigung der Steuerpflicht in den Jahren 1999 bzw. 2000 zusammenhängen, werden nach dem bis 31.12. 2000 gültigen Steuergesetz (§ 117 aStG) besteuert. Die übrigen Kapitalgewinne unterliegen der Besteuerung nach dem seit 1.1. 2001 gültigen Steuergesetz (§ 251 StG). Vgl. dazu das Formular «Ausserordentliche Einkünfte» mit der dazugehörigen Wegleitung für ausserordentliche Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit. Verluste, die sich aus der Veranlagung des Kapitalgewinns nach § 117 StG ergeben, können beim Jahressteuerverfahren nicht angerechnet werden.

## Naturalbezüge und Privatanteile

Als steuerpflichtiges Einkommen gelten Naturalbezüge jeder Art aus dem eigenen Geschäft. Dazu gehört der Wert von Waren und Erzeugnissen, welche die Steuerpflichtigen aus dem eigenen Geschäft bezogen haben, ferner der **Mietwert der Wohnung** der Steuerpflichtigen im eigenen Geschäftshaus.

Für die Bewertung der Naturalbezüge und der Privatanteile an den Geschäftskosten verweisen wir auf das Merkblatt N 1/1993, das auch für die Bemessungsjahre 1999 und 2000 gültig ist; es kann beim Steueramt oder bei der Steuerverwaltung des Kantons Luzern (Adresse siehe S. 4) bezogen werden. Im Wesentlichen gelten folgende Regeln:

- Warenbezüge aus dem eigenen Geschäft sind mit jenem Betrag anzurechnen, den die Steuerpflichtigen ausserhalb ihres Geschäftes dafür hätten bezahlen müssen (Ansätze für die Bewertung der Warenbezüge bei Bäckereien und Konditoreien, Lebensmittelgeschäften, Milchhandlungen, Metzgereien, Restaurants und Hotels im erwähnten Merkblatt N 1/1993).
- Für die Bestimmung des Mietwertes der Wohnung im eigenen Haus siehe die Erläuterungen unter Ziffer 11.
- Für Heizung, elektrischen Strom, Gas, Putzmaterial, Wäschereinigung, Haushaltartikel, private Telefongespräche, Radio und Fernsehen sind in der Regel folgende Beträge als Privatanteil an den Unkosten anzurechnen:

	Haushalt mit 1 Erwachsenen Fr.	Zuschlag pro weiteren Erwachsenen Fr.	Zuschlag pro Kind Fr.
Im Jahr	2 760.–	600.–	360.–
Im Monat	230.–	50.–	30.–

Diese Ansätze gelten, wenn sämtliche den Privathaushalt betreffenden Ausgaben für die genannten Zwecke dem Betrieb belastet worden sind.

- Bei Löhnen und Autokosten, welche dem Geschäft belastet wurden, ist der auf private Zwecke entfallende Teil als Privatanteil anzurechnen. Das erwähnte Merkblatt N 1/1993 enthält genaue Regeln und Ansätze für die Ermittlung des Privatanteils an den Autokosten. Der Privatanteil beträgt im Normalfall 1% des Katalogpreises pro Monat, jedoch mindestens Fr. 3 250.–. Werden geringere Beträge geltend gemacht, sind diese zu begründen.

## ■ Gewinnungskosten

Das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit ist nach Abzug der **geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten**, der so genannten Gewinnungskosten, anzugeben. Ausser den eigentlichen Betriebskosten gehören dazu vor allem:

- die Kosten für den Unterhalt des Geschäftsinventars und der Geschäftsliegenschaften;
- die Zinsen auf Geschäftsschulden;
- die Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV, gemäss UVG und an die Familienausgleichskassen für sich und für das Betriebspersonal, nicht aber die Beiträge für privates Dienstpersonal;
- Zuwendungen an **Einrichtungen der beruflichen Vorsorge** zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist. Aufwendungen für die eigene berufliche Vorsorge sind nur dann geschäftsmässig begründete Unkosten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  1. Die Steuerpflichtigen sind der für das eigene Personal begründeten Vorsorgeeinrichtung, jener ihres Berufsverbandes oder der Auffangeinrichtung ausgeschlossen. Es muss sich also bei der betreffenden Vorsorgeeinrichtung um eine solche der 2. Säule handeln. Beiträge an die 3. Säule im Rahmen der anerkannten Vorsorgeformen (Säule 3a) sind in jedem Fall Privataufwand und dürfen nur unter Ziffer 23.2 abgezogen werden.
  2. Zu den geschäftsmässig begründeten Unkosten gehört nur der «Arbeitgeberanteil», d. h. jener prozentuale Anteil am Gesamtbeitrag, der auch für das übrige Personal vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin bezahlt wird. Ist kein solches Personal vorhanden, so gilt die Hälfte der persönlichen Beiträge als Arbeitgeberanteil. Der nach Abzug des Arbeitgeberanteils verbleibende Privatanteil ist unter Ziffer 23.1 abzuziehen.
- die Miet- und Pachtzinsen (nur für Geschäftsräume);
- die geschäftsmässig begründeten **Abschreibungen und Rückstellungen**. Diese sind mittels Buchhaltung bzw. Abschreibungs- und Rückstellungstabellen auszuweisen. Massgebend sind das Merkblatt A 1995 über Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe sowie die vom Finanzdepartement herausgegebenen Abschreibungsrichtlinien (Ausgabe Februar 1980), die bei der kantonalen Steuerverwaltung (Adresse siehe S. 4) bezogen werden können.

Vom Einkommen dürfen nicht abgezogen werden:

- die Zinsen für das eigene Kapital;
- die Aufwendungen für die Anschaffung oder Verbesserung von Geschäftsanlagen;
- die Aufwendungen zur Tilgung von Schulden;
- die Einkommens- und Vermögenssteuern;
- die Privatauslagen (z. B. Haushaltskosten und Prämien für private Versicherungen der Steuerpflichtigen und ihrer Familienangehörigen wie Lebens-, Unfall-, Kranken- und Hausratversicherung);
- die für private Zwecke aufgewendeten Teile der Geschäftsunkosten (z. B. Löhne von privaten Hausangestellten, Heizung, Reinigung, Kosten für Auto, Telefon, private Spesen usw.).

## ■ Ausscheidung von Kapitalerträgen

Die Erträge der zum Geschäftsvermögen gehörenden Wertschriften und Guthaben sind mit jenem Betrag abzuziehen, mit dem sie im buchmässigen Reingewinn enthalten sind. Diese Erträge sind im Wertschriftenverzeichnis aufzuführen, dort am Rand mit «G» zu bezeichnen und auf Ziffer 12 der Steuererklärung zu übertragen.

Wurden die Geschäftsjahre nicht mit den Kalenderjahren abgeschlossen, sind im Wertschriftenverzeichnis gleichwohl nicht die in den massgebenden Geschäftsjahren, sondern

die in den Kalenderjahren 1999 und 2000 fällig gewordenen Kapitalerträge des Geschäftsvermögens anzugeben. Unter Ziffer 6 oder 8 der Steuererklärung (bzw. unter Ziffer 22 des Fragebogens, Formular 15) dürfen aber nicht diese Beträge, sondern nur die in den massgebenden Geschäftsjahren verbuchten Kapitalerträge abgezogen werden.

## ■ **Geschäftsverluste**

Wer als Selbständigerwerbender Geschäftsbücher führt, hat vom durchschnittlichen Einkommen der Bemessungsperiode 1999/2000 die Summe der durchschnittlichen Verluste aus drei vorangegangenen Bemessungsperioden abzuziehen; dies allerdings nur, wenn diese Verluste noch nicht mit sonstigem Einkommen verrechnet wurden.

Für die Berechnung fallen somit diese nicht verrechneten Verlustüberschüsse aus den Geschäftsjahren 1993 bis 1998 in Betracht. Bei Verlustüberschüssen aus mehreren Bemessungsperioden sind vorab jene geltend zu machen, die aus der frühesten Periode stammen. Der geltend gemachte Abzug ist nicht in die Kolonnen 1999 und 2000 der Steuererklärung einzusetzen, sondern in den Fragebogen für Selbständigerwerbende unter der entsprechenden Ziffer.

## ■ **Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft**

**7** Ausführliche Informationen zu dieser Ziffer finden Sie in der Wegleitung zum Fragebogen für Land- und Forstwirtschaft sowie im Merkblatt zur Aufzeichnungspflicht.

Die von der Ausgleichskasse ausgerichteten Kinderzulagen an Kleinbäuerinnen und Kleinbauern sind unter Ziffer 15 der Steuererklärung zu deklarieren.

Die ausserordentlichen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind zusätzlich auf dem Formular «Ausserordentliche Einkünfte» zu deklarieren. Für diese Deklaration vgl. die besondere «Wegleitung ausserordentliche Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit».

## ■ **Einkommen der Ehefrau aus selbständiger Erwerbstätigkeit**

**8** Dieses Einkommen ist nach dem Fragebogen für Selbständigerwerbende bzw. Freierwerbende zu ermitteln. Im Übrigen gelten sinngemäss die Erläuterungen zu Ziffer 6.

## ■ **Nebenerwerb aus selbständiger Erwerbstätigkeit**

**9** Hier ist jedes Einkommen der Steuerpflichtigen oder der steuerpflichtigen Ehepaare aus selbständiger Nebenerwerbstätigkeit anzugeben (z. B. Vermittlungsprovisionen, Vergütungen für journalistische, literarische, wissenschaftliche oder sportliche Tätigkeit, für Privatunterricht, Buchhaltungsarbeiten, Leitung von Vereinen, Hausverwaltungen usw.).

Der Steuererklärung ist eine Aufstellung beizulegen, die Aufschluss über die Bruttoeinnahmen und die Gewinnungskosten gibt.

Bestand die Entschädigung in einer Mietzinsreduktion (z. B. Liegenschaftsverwalterdienste), so ist die Differenz zwischen normalem und reduziertem Mietzins als Einkommen zu deklarieren.

Nebenerwerb, von dem die AHV-Beiträge an der Quelle (bei den Auszahlenden) erhoben wird, gilt als Nebenerwerb aus unselbständiger Erwerbstätigkeit. Dieser ist unter Ziffer 3 einzusetzen.

- Der mit der Erzielung des selbständigen Nebenerwerbs verbundene tatsächliche **Aufwand** (= Gewinnungskosten) kann **gegen Nachweis abgezogen** werden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

Handelt es sich bloss um eine **gelegentliche nebenberufliche Erwerbstätigkeit**, können von den entsprechenden Bruttoeinkünften 20%, mindestens Fr. 700.– (bzw. die geringeren Bruttoeinkünfte), höchstens aber Fr. 2 200.– abgezogen werden. Übersteigen die tatsächlichen Auslagen den Pauschalbetrag, sind diese in vollem Umfang nachzuweisen.

Nicht zulässig ist der Pauschalabzug bei einer **regelmässigen nebenberuflichen Erwerbstätigkeit**, d. h. bei einer in einem bestimmten Zeitabschnitt stetig wiederholten Tätigkeit (z. B. stunden-, halbtags-, tageweise) oder bei einer Tätigkeit, die mit dem Hauptberuf zusammenhängt.

Einkünfte aus Nebenerwerb, der vorwiegend nur in den Jahren 1999 und/oder 2000 ausgeübt worden ist, ist zusätzlich auf dem Formular «Ausserordentliche Einkünfte» zu deklarieren.

## 10

### Renten und Pensionen jeder Art

Unter dieser Ziffer sind Pensionen, Renten und ähnliche wiederkehrende Einkünfte aus Sozialversicherung (AHV, IV, inkl. Witwen- und Waisenrenten), Lebens- und Unfallversicherung, Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule), Renten aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) sowie Einkünfte aus Verpfändungen, Schleiss usw. einzusetzen. IV-Taggelder und andere Erwerbsausfallentschädigungen sind unter Ziffer 4 zu deklarieren.

Der Steuererklärung ist der letzte Postabschnitt oder die Rentenverfügung beizulegen. Beim Fehlen derartiger Unterlagen sind die Art der Leistung und die auszahlende Stelle deutlich anzugeben, z. B. «Schleiss von XY».

### Umfang der Besteuerung

- Die meisten Renten sind zu 100% steuerbar. Dazu gehören vor allem die AHV- und IV-Renten (ordentliche und ausserordentliche).
- Pensionen und Renten aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule), sofern sie aus einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 31. Dezember 1986 bereits bestanden hat, sind steuerbar zu:

- 60%, wenn der Anspruch darauf ausschliesslich durch eigene Beiträge (Einlagen, Prämien usw.) erworben wurde;

- 80%, wenn der Anspruch nur zum Teil, mindestens aber zu 20% durch eigene Beiträge erworben wurde;
- 100% in allen übrigen Fällen.

Den eigenen Beiträgen sind die Beiträge von Angehörigen gleichgestellt, ebenso die Beiträge von Dritten, wenn der Anspruch auf eine solche Leistung durch Erbgang, Vermächtnis oder Schenkung erworben wurde.

- Renten und andere periodisch wiederkehrende Leistungen aus:
  - Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (**2. Säule**), wenn sie in der Zeit ab 1. Januar 1987 zu laufen begannen und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das nach dem 31. Dezember 1986 abgeschlossen wurde;
  - anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (**Säule 3a**) sind zu 100% steuerbar.
- **Unfallrenten** (z. B. SUVA-Renten) sind zu 100% steuerbar.
- Einkommen aus **Verpfändung, Schleiss** usw. ist mit jenem Betrag zu bewerten, der für die entsprechenden Leistungen an Dritte hätte bezahlt werden müssen. Der steuerbare Teil beträgt 40%.
- **Leibrenten** sind ebenfalls zu 40% steuerbar. Diese können auf einem Rentenversicherungsvertrag oder einem Rentenvertrag (Art. 516 OR) beruhen.
- **Renten, die bei einer Geschäftsübergabe** unter Familienangehörigen eingeräumt werden, sind nur dann zu 40% steuerbar, wenn der Barwert der Rente der Liquidationsgewinnbesteuerung unterworfen worden ist. Erfolgte keine Besteuerung des Liquidationsgewinns, sind die Renten zu 100% steuerbar.
- **Haftpflichtrenten** sind zu 100% steuerbar.
- **Renten der Militärversicherung**, welche ab dem 1. Januar 1994 zu laufen beginnen oder fällig werden, sind zu 100% steuerbar.

## ■ **Steuerfrei sind** (also nicht unter dieser Ziffer anzugeben):

**Hilflosenentschädigungen** der AHV und IV;

**Hilflosenrenten** der SUVA;

**Militärversicherungsrenten**, die vor dem 1. Januar 1994 zu laufen begonnen haben oder fällig geworden sind; desgleichen jener Teil der AHV- und IV-Renten, um den allenfalls ihretwegen die Militärversicherungsrente gekürzt wurde (aus Militärversicherungsrenten gebildetes Vermögen und dessen Ertrag sind hingegen zu versteuern).

**Ergänzungsleistungen** zur AHV und IV;

**Fürsorgebeiträge und Arbeitslosenhilfe** des Kantons und der Gemeinden;

**Mutterschaftsbeihilfe** nach Sozialhilfegesetz.

Diese steuerfreien Leistungen sind im gegebenen Fall an ungedeckte Krankheits-, Pflege- und Invaliditätskosten, für die der Abzug gemäss Ziffer 29.6 beansprucht wird, anzurechnen und dort aufzuführen. Die Krankenkassenprämien-Verbilligungen sind in Ziff. 23.4 anzurechnen.

## **Einkommen aus Grundeigentum**

11

Unter dieser Ziffer sind nur die auf **Privatliegenschaften** erzielten Miet- und Pachtzinse anzugeben. Die Erträge von Liegenschaften, die zum Geschäftsvermögen gehören, sind unter Ziffer 6 (bzw. 7 oder 8) zu deklarieren.

Ferner sind unter Ziffer 11 die Einkünfte aus **Grundeigentum in anderen Kantonen und im Ausland** anzugeben. Dieses Einkommen wird für die Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigt.

Falls Sie mehrere Liegenschaften besitzen, ist das Einlageblatt für Liegenschaften auszufüllen. Das Total der Liegenschaftserträge ist unter Ziffer 11.5 einzutragen.

Wenn das Einlageblatt Ihrer Steuererklärung nicht beiliegt, können Sie es beim Gemeindesteuernamt anfordern.

## Miet- und Pachtzinseinnahmen

### 11.1

Zum **Mietertrag** gehören:

- die Mietzinseinnahmen einschliesslich jenes Betrages, der dem Hauswart/der Hauswartin, dem Hausverwalter/der Hausverwalterin als Arbeitsentgelt in Form einer Mietzinsreduktion gewährt wird;
- alle Vergütungen der Mieter/Mieterinnen für Nebenkosten, ausgenommen die Zahlungen für Heizung und Warmwasser, soweit sie die tatsächlichen Auslagen des Vermieters/der Vermieterin nicht übersteigen. Ist die Entschädigung für Heizung, Warmwasser und Reinigung vertraglich im Mietzins inbegriffen, können die entsprechenden tatsächlichen Auslagen von den Mietzinseinnahmen vorweg abgezogen werden. Bei möblierten Ferienwohnungen sind in der Regel nur  $\frac{4}{5}$  der Bruttoeinnahmen einzusetzen (bzw. nur  $\frac{2}{3}$ , wenn der Vermieter/die Vermieterin auch die Wäsche zur Verfügung gestellt hat). Dadurch wird die Abnutzung der Wohnungseinrichtung berücksichtigt;
- wertvermehrende Aufwendungen durch den Mieter oder Beiträge desselben an wertvermehrende Investitionen des Vermieters.

Zum **Pachtertrag** gehören auch die Naturalleistungen des Pächters/der Pächterin.

## Mietwert der eigenen Wohnung oder Liegenschaft

### 11.2

Der Mietwert der eigenen, selbst genutzten Wohnung oder Liegenschaft stellt für den Eigentümer/die Eigentümerin oder den Nutzniesser/die Nutzniesserin steuerbares Einkommen dar. Als Eigenmietwert gilt die **mittlere Marktmiete**. Diese entspricht dem mittleren Mietzins, der an vergleichbarer Lage für vergleichbare Mietobjekte zu erzielen wäre; davon sind 70% steuerbar.

Die Ansätze über die steuerbaren Eigenmietwerte sind in der regierungsrätlichen Eigenmietwertverordnung festgehalten. Sie werden auf jede Steuerperiode hin überprüft, ob sie den aktuellen Verhältnissen (Mietpreisentwicklung je nach Lage und Alter der Objekte) entsprechen. Die aktuellen Ansätze sind für die Einfamilienhäuser und die Eigentumswohnungen im Tabellenteil dieser Wegleitung (ab Seite 63) aufgeführt.

- Der auf der Schätzungsanzeige ausgewiesene Mietwert ist an das 1999/2000 massgebende Niveau anzupassen. Der Wert auf der Schätzungsanzeige ist mit dem Ansatz gemäss Tabelle zu aktualisieren.

**Beispiel:**

Das selbst bewohnte Einfamilienhaus in Adligenswil wurde 1982 neu erbaut und 1997 neu geschätzt. Der Mietwert in der Schätzungsanzeige ist mit Fr. 25 000.– aufgeführt (= 1997, aktueller Wert). Um auf den aktuellen Mietwert zu kommen, sind von diesem Wert 102,6% (siehe Tabelle) einzusetzen (= Fr. 25 650.–). Davon sind 70% steuerbar (= **Fr. 17 955.–**).

Der Baurechtszins wird beim Mietwert berücksichtigt, indem vom Brutto-Mietwert (inkl. Boden) der Baurechtszins als Gewinnungskosten zum Abzug zugelassen wird.

- Ist eine der im Folgenden genannten Voraussetzungen gegeben, so ermittelt die Veranlagungsbehörde den Mietwert durch **Vergleich mit Mietzinsen** für ähnliche Objekte in gleicher Lage:
  - wenn die Steuerpflichtigen glaubhaft machen, dass der nach oben stehenden Regeln berechnete Wert 70 Prozent der mittleren Marktmiete übersteigt;
  - wenn der nach oben stehenden Regeln berechnete Wert offensichtlich von 70 Prozent der mittleren Marktmiete abweicht;
  - wenn die Steuerpflichtigen eine Wohnung im eigenen Mehrfamilienhaus nutzen. In diesem Fall sind 70 Prozent der Mietzinse vergleichbarer Wohnungen massgebend.

Fehlen Vergleichsobjekte, so ist der steuerbare Mietwert zu schätzen. Bei der Schätzung sind die Lage und das Alter des Gebäudes, die Anzahl, Grösse und Ausstattung der Räume sowie der zum Gebäude gehörende Umschwung angemessen zu berücksichtigen.

Die Schätzung erfolgt demnach nach den gleichen Kriterien wie bei der Ermittlung des amtlichen Mietwertes im Schätzungsverfahren.

Ist Ihr Mietwert in der letzten Steuerperiode nach dieser Methode festgelegt worden, d. h. ist ein anderer Mietwert als gemäss Ansätzen der Tabelle ermittelt worden, ist dieser Wert für die Steuerperiode 2001 gemäss Tabelle mit den Ansätzen auf den Zeilen «1999/2000 von Grund auf neu geschätzt» zu aktualisieren.

Die Härteklauselregelung wird in der Wegleitung zur Steuererklärung 2001B erläutert werden.

## 11.3

### Mietwert der eigenen Geschäftsräume

Sofern dieser Mietwert unter Ziffer 6 (bzw. Ziffer 8) als Betriebsaufwand berücksichtigt ist, muss er hier entsprechend als Liegenschaftsertrag eingesetzt werden.

## Weitere Einkünfte aus Grundeigentum

### 11.4

Zu deklarieren sind hier Einkünfte wie:

- **Zinszuschüsse** von Bund, Kanton und Gemeinde auf Grund der Erlasse über die Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaus;
- **Baurechtszinsen** für die Einräumung eines Baurechts nach Art. 779 ZGB;

#### ■ Einkünfte aus Kiesabbau;

- Die Einkommen aus **forstwirtschaftlichen Grundstücken** von Personen, die nicht in der Landwirtschaft tätig sind. Das Nettoeinkommen beträgt 1% des Katasterwertes; es können keine zusätzlichen Abzüge geltend gemacht werden.

Bitte geben Sie an, um was für Erträge es sich jeweils handelt. Sie können damit Rückfragen vermeiden.

Als **ausserordentliche Erträge** aus unbeweglichem Vermögen gelten insbesondere Nach- und Vorauszahlungen von Miet- und Pachtzinsen, Entschädigungen für vorzeitige Miet- und Pachtzinsauflösungen und aperiodische Kiesausbeutungsentschädigungen, Deponiegebühren usw. Diese Erträge sind auf dem Formular «Ausserordentliche Einkünfte» zu deklarieren.

## Einkommen aus Wertschriften und sonstigen Kapitalanlagen

### 12

Als Einkommen aus Wertschriften, **Sparheften**, sonstigen Guthaben und Beteiligungen gelten:

- alle durch Zahlung, Überweisung, Gutschrift, Verrechnung oder auf andere Weise erhaltenen Zinsen;
- Gewinnanteile aus Guthaben und Beteiligungen aller Art, soweit es sich nicht um Kapitalrückzahlungen handelt.

Diese Einkünfte sind in jedem Fall anzugeben, auch wenn von ihnen Verrechnungssteuer abgezogen worden sein sollte.

Ebenfalls anzugeben ist der Anteil des Stockwerkeigentümers/der Stockwerkeigentümerin aus Erträgen des Erneuerungsfonds.

**Aperiodische Vermögenserträge** wie Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung, Substanzdividenden, Gratisaktien, im Vergleich zu Vorjahren ungewöhnlich hohe Dividenden und geldwerte Leistungen stellen ausserordentliche Einkünfte dar. Diese Erträge sind zusätzlich auf dem Formular «Ausserordentliche Einkünfte» zu deklarieren.

Lotteriegewinne 1999 und 2000 sind für die direkte Bundessteuer als ausserordentliche Einkünfte auf dem Fragebogen «Ausserordentliche Einkünfte» zu deklarieren.

## ■ Wertschriftenverzeichnis

Das Total III des Wertschriftenverzeichnisses ist in diese Ziffer der Steuererklärung einzutragen.

Hinweise zum Ausfüllen des Wertschriftenverzeichnisses und für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer finden Sie auf der Rückseite des Wertschriftenverzeichnisses.

Sollte das Wertschriftenverzeichnis der Steuererklärung nicht beiliegen, verlangen Sie es bitte beim Steueramt Ihrer Gemeinde.

## ■ Lotteriegewinne

Lotteriegewinne ab Fr. 800.– unterliegen für den Kanton und die Gemeinden einer vom übrigen Einkommen getrennt berechneten Jahressteuer.

Gegenstand der Besteuerung sind alle Geld- oder Naturaltreffer aus Lotterien (Landeslotterie, Zahlenlotto, Tombola usw.), gewerbmässigen Wetten (Sport-Toto, Rennwetten am Totalisator usw.) und lotterieähnlichen Veranstaltungen, wie sie namentlich Geschäftsunternehmen zu Reklamezwecken durchführen (Ziehungen, Preisausschreiben, Wettbewerbe, Gewinnspiele, Bingo usw.).

Die Deklaration erfolgt mit dem Formular LG 1, das Sie beim Gemeindesteueramts oder bei der kantonalen Steuerverwaltung (Adresse siehe S. 4) beziehen können. Dieses Formular ist gleichzeitig der Rückerstattungsantrag für die Verrechnungssteuer. Es ist spätestens mit der auf den Gewinn folgenden nächsten ordentlichen Steuererklärung einzureichen.

Der Rückerstattungsantrag für die Verrechnungssteuer von Lotteriegewinnen unter Fr. 800.– wird mit dem Wertschriftenverzeichnis gestellt.

## ■ Verrechnungssteuer

Das Wertschriftenverzeichnis dient zugleich als Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer.

Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer erfolgt durch Verrechnung mit den Staats- und Gemeindesteuern.

Wird der Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer nicht fristgerecht gestellt, erlischt der Anspruch auf Rückerstattung auch bei ordnungsgemässer Deklaration der Erträge.

Fristgerecht heisst: innert drei Jahren nach Ablauf jenes Kalenderjahres, in welchem die steuerbaren Leistungen fällig geworden sind. Diese Frist kann auch mit einem Fristverlängerungsgesuch nicht aufgeschoben werden.

Wer mit Verrechnungssteuer belastete Einkünfte verheimlicht, erhält die Verrechnungssteuer nicht zurück und wird zudem nachsteuerpflichtig und bekommt eine Busse.

Der Rückerstattungsantrag ist bei der zuständigen Behörde jenes Kantons zu stellen, in welchem die Steuerpflichtigen am 1. Januar 2001 ihren Wohnsitz hatten. Wurde der Wohnsitz im Jahre 2000 gewechselt, muss die Rückerstattung der Verrechnungssteuer für die Erträge 1999 in jenem Kanton beantragt werden, in welchem am 1. Januar 2000 Wohnsitz bestand.

## ■ Provisorische Verrechnungssteuergutschrift 2001

Falls der endgültige Verrechnungssteueranspruch bis zum Versand der provisorischen Steuerrechnung noch nicht ermittelt werden konnte, wird mit dieser Rechnung die von den Steuerpflichtigen selbst beantragte Verrechnungssteuer gutgeschrieben. Diese provisorische Verrechnungssteuergutschrift kann jedoch nur gewährt werden, wenn der Antrag bis zum **31. März 2001** gestellt wird. Wir empfehlen Ihnen daher, auch dann einen Verrechnungssteuerantrag zu stellen, wenn für die Steuererklärung eine Fristverlängerung gewährt wurde.

### Rückerstattung der Verrechnungssteuer für Grabunterhaltsfonds

Der Grabunterhalt, der in Form eines Fonds geregelt ist und aus einem Nachlass stammt, an dem mehrere Personen beteiligt waren, stellt unverteilt Erbgt dar.

Die Verrechnungssteuer ist grundsätzlich mit dem Erbantrag (Formular S-167) am Sterbewohnsitz der Erblasserin/des Erblassers zurückzufordern. Für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer wie für die Besteuerung gelten dieselben Bestimmungen wie für die unverteilt Erbschaften.

Ein vereinfachtes Verfahren für die Rückforderung der Verrechnungssteuer ist jedoch möglich, wenn das auf den Namen der/des Verstorbenen oder einer oder mehrerer lebender natürlicher Personen lautende und als Grabunterhalt bezeichnete Konto oder Sparheft höchstens ein Guthaben von Fr. 8 000.– für ein Einzelgrab und Fr. 14 000.– für ein Familiengrab aufweist und die Grabruhe mindestens 20 Jahre dauert. In diesen Fällen ist die Verrechnungssteuer auf einem separaten Antrag bei dem für den/die Verwalter/in zuständigen Verrechnungssteueramt zurückzufordern. Die Verrechnungssteuer wird unabhängig von der Rückerstattungsberechtigung der einzelnen Erbinnen und Erben erstattet. Das Guthaben und der Ertrag sind von den Steuern befreit.

## 13.1 Anteil am Einkommen von Erbgemeinschaften und andern Vermögensmassen

Einkommen aus unverteilt Erbschaften und Gemeinderschaften ist von den einzelnen Erbinnen/Erben bzw. Gemeinderinnen/Gemeindern zu versteuern. Für dessen Ermittlung ist ein beim Gemeindesteuernamt erhältlicher **Fragebogen** auszufüllen. Je eine Kopie ist der Steuererklärung der Anteilberechtigten beizufügen.

Bevor Sie Ihren Anteil gemäss Fragebogen in Ihrer Steuererklärung einsetzen, vergewissern Sie sich, dass die im Fragebogen gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Ausserordentliche Einkommensbestandteile sind auch im Formular «Ausserordentliche Einkünfte» aufzuführen.

Für die zu Lasten der unverteilt Erbschaft erhobenen Verrechnungssteuern haben die Erbinnen und Erben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Rückerstattung. Darüber informieren die Formulare S-167 (Antragsformular) und S-167-1 (Wegleitung), die beim Gemeindesteuernamt oder bei der kantonalen Steuerverwaltung (Adresse siehe S. 4 bezogen werden können).

Den Gemeinderinnen/Gemeindern wird die auf ihre Anteile entfallende Verrechnungssteuer zurückerstattet, wenn sie dem persönlichen Wertschriftenverzeichnis eine Kopie des Fragebogens und des Wertschriftenverzeichnisses der Gemeinderschaft beilegen.

## 13.2

### Anteil am Einkommen von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie von einfachen Gesellschaften

Der Anteil am Einkommen ist nach den Angaben zu deklarieren, welche die Gesellschaft in ihrem **Fragebogen** gemacht hat.

Bevor Sie Ihren Anteil gemäss Fragebogen in Ihrer Steuererklärung einsetzen, überzeugen Sie sich von der Richtigkeit und Vollständigkeit der dort gemachten Angaben.

- Wenn das Einkommen der **Kollektiv- und Kommanditgesellschaft** verrechnungssteuerbelastete Kapitalerträge enthält, hat die Gesellschaft Anspruch auf Rückerstattung der abgezogenen Verrechnungssteuern.

Dieser Anspruch ist von der Gesellschaft selbst bei der Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung Stempelabgaben und Verrechnungssteuer, 3003 Bern, geltend zu machen. Dort sind auch das erforderliche Antragsformular (Formular 25) sowie weitere Auskünfte erhältlich.

- Den **einfachen Gesellschaften** steht mangels Rechtspersönlichkeit kein Anspruch auf Rückerstattung der zu Lasten der Erträge des Gesellschaftsvermögens abgezogenen Verrechnungssteuer zu. Die Rückerstattung ist von den einzelnen Gesellschafterinnen/Gesellschaftern persönlich, gemäss ihren Anteilen am Vermögensertrag, bei der für sie zuständigen Behörde geltend zu machen.

Den Gesellschafterinnen/Gesellschaftern wird die auf ihre Anteile entfallende Verrechnungssteuer zurückerstattet, wenn sie mit dem persönlichen Wertschriftenverzeichnis eine Abrechnung vorweisen, auf der detailliert das Gesellschaftsvermögen mit Erträgen und die Gesellschafterinnen/Gesellschaftern aufgeführt sind.

Die ausserordentlichen Einkünfte aus Anteilen von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie von einfachen Gesellschaften sind zusätzlich auf dem Formular «Ausserordentliche Einkünfte» zu deklarieren. Für diese Deklaration besteht eine eigene Wegleitung.

## 14.1

### Unterhaltsbeiträge von getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten

Unter dieser Ziffer sind jene periodischen Unterhaltsbeiträge anzugeben, die der geschiedene oder getrennt lebende Ehegatte **für sich** erhält (Barzahlungen und/oder Naturalleistungen). Name und Adresse des/der Beitragsleistenden sowie die erhaltenen Beiträge sind im separaten Formular «Zusammenstellung Unterhaltsbeiträge/Kinder-Alimente» anzugeben.

## Kinderalimente

### 14.2

Die Alimente für die Kinder bis zur Vollendung des 18. Altersjahres sind ebenfalls steuerbar, und zwar neu zu 100%. Die erhaltenen Kinder-Alimente sind ebenfalls im Formular «Zusammenstellung Unterhaltsbeiträge/Kinder-Alimente» für jedes Kind separat einzutragen.

## Einkommen aus Nutzungsrechten und weitere Einkünfte

### 15

Einkommen aus Nutzungsrechten sind z. B. Einkünfte aus Bürgernutzen, Wassernutzungs- und Fischereinutzungsrechten. Für die **Bewertung eines Wohnrechts** gelten sinngemäss die Ausführungen zu Ziffer 11.2.

### ■ Weitere Einkünfte

Darunter fällt alles Einkommen, das in dieser Wegleitung nicht ausdrücklich als steuerfrei genannt und unter den Ziffern 1 bis 14 noch nicht angegeben ist. Dazu gehören insbesondere

#### ■ Geburtszulagen;

- von den Ausgleichskassen ausgerichtete **Haushalts- und Kinderzulagen** an Selbständigerwerbende, landwirtschaftliche Arbeitnehmer/innen und Kleinbauern/-bäuerinnen;
- Einnahmen aus Patenten, Lizenzen, Autorrechten;
- Einkünfte aus der Vermietung von beweglichen Sachen (z. B. von Pferden, Automobilen, Möbeln, Betriebsinventar und dergl.);
- Einkünfte aus der Untervermietung von Wohnungen und Zimmern;
- Entschädigungen für die Nichtausübung eines Rechts (z.B. Verzicht auf die Ausübung eines Verkaufsrechts);
- Genugtuungssummen;
- Inkonvenienzenschädigungen im Zusammenhang mit Handänderungen (freiwillige oder bei Expropriationen);
- Entschädigungen, die im Zusammenhang mit dem Rückzug einer Baueinsprache geleistet wurden;
- Vermögensertrag aus dem Erneuerungsfonds bei Stockwerkeigentum (sofern nicht schon im Wertschriftenertrag enthalten) usw.

Von diesen Einkünften unterliegen alle **nicht regelmässig fließenden Einkünfte** der Jahre 1999 und 2000 der separaten Jahressteuer. Diese Erträge sind zusätzlich auf dem Formular «Ausserordentliche Einkünfte» zu deklarieren.

### ■ Steuerfrei sind (und daher unter dieser Ziffer nicht anzugeben):

Zuwendungen aus Erbschaft, Vermächtnis und Schenkung, der Sold für Militär-, Feuerwehr- und Zivildienst, Zuwendungen infolge gesetzlicher Verwandtenunterstützung, Fürsorgebeiträge sowie die unter Ziffer 10 genannten steuerfreien Leistungen.

---

## Ergänzungsfragen

Die entsprechenden Angaben sind in der Steuererklärung auf Seite 2 unten (anschliessend an Ziffer 16) zu machen.

**Kapitalzahlungen** aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (**2. Säule**), gleichartige Kapitalzahlungen des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin sowie Kapitalzahlungen aus anerkannten Vorsorgeformen (**Säule 3a**) unterliegen einer Sondersteuer und sind in vollem Umfang steuerbar; übergangsrechtliche Bestimmungen gemäss Ziffer 10 bleiben vorbehalten. Gehört der/die Empfänger/in zu einem bestimmten Personenkreis (wie z. B. der/die Vorsorgenehmer/in selber, der Ehegatte oder direkte Nachkommen usw.), wird die Jahressteuer zu einem Drittel des Tarifs für Alleinstehende berechnet. Über die steuerliche Behandlung von Kapitalzahlungen bei der direkten Bundessteuer siehe Seite 53.

Eine bei Stellenwechsel ausgerichtete Kapitalzahlung ist steuerfrei, wenn sie innert Jahresfrist zum Einkauf in die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers/der neuen Arbeitgeberin oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice verwendet wird.

**Lidlöhne** werden ähnlich wie Kapitalzahlungen mit einer besonderen Jahressteuer belegt. Sie sind zusätzlich auf dem Formular «Ausserordentliche Einkünfte» zu deklarieren.

**Ersatzleistungen** sind u. a. Kapitalzahlungen aus Unfall- oder Haftpflichtversicherungen bei Tod oder Invalidität sowie aus nicht rückkaufsfähigen Lebensversicherungen (z. B. Risikoversicherungen) und unterliegen einer Sondersteuer.

---

# Abzüge

Seite 3 der Steuererklärung (Ziffern 17–29)

---

**Die Aufwendungen der Jahre 1999/2000 fallen in die Bemessungslücke. Sie haben keinen Einfluss auf definitive Steuerrechnungen. Sie sind aber trotzdem zu deklarieren, damit Ihnen per 2001 eine angemessene provisorische Rechnung gestellt werden kann.**

**Bei ausserordentlichen Aufwendungen für Liegenschaftsunterhalt (vgl. Ziff. 18.1), Weiterbildung (vgl. Ziff. 20), Einkauf in 2. Säule (vgl. Ziff. 23.1) und Krankheitskosten (vgl. Ziff. 29.6) werden die definitiven Steuerrechnungen 1999/2000 korrigiert.**

## Abzüge vom Roheinkommen

Dazu gehören unter anderem:

- Allgemeine Berufsauslagen Unselbständigerwerbender, 3% des Erwerbseinkommens, mindestens Fr. 1 900.–, höchstens Fr. 3 800.– im Jahr. Dieser Abzug steht dem Zweitverdiener/der Zweitverdienerin ebenfalls zu.
- Besondere Berufsauslagen Unselbständigerwerbender wie Fahrkosten zum Arbeitsort und auswärtige Verpflegung (Ziffer 20)
- Abzug vom Erwerbseinkommen des zweitverdienenden Ehegatten (Ziffer 21)
- Versicherungsbeiträge und Zinsen aus Sparkapitalien, jedoch höchstens pro Jahr für Verheiratete Fr. 4 400.– (nicht erwerbstätige Fr. 5 600.–), für alle übrigen Personen Fr. 2 200.– (nicht erwerbstätige Fr. 2 800.–), zuzüglich Fr. 600.– für jedes Kind (Ziffer 23.4)

## Steuererleichterungen

Zum Beispiel:

- Kinderabzüge Fr. 4 500.– für Kinder, die noch nicht in schulischer Ausbildung stehen; Fr. 5 000.– für Kinder in schulischer oder beruflicher Ausbildung; Fr. 9 000.– für Kinder mit ständigem Aufenthalt am auswärtigen Ausbildungsort (Ziffer 29.4)
  - Abzug der Zuwendungen zugunsten öffentlicher oder ausschliesslich gemeinnütziger Zwecke (Ziffer 29.7)
-

## Abzüge vom Roheinkommen

### Schuldzinsen

#### 17.1

Die Schuldzinsen sind im Schuldenverzeichnis anzugeben. Das Schuldenverzeichnis kann, falls es nicht beiliegt, beim Gemeindesteueramt bezogen werden.

Es können nur Zinsen und so genannte Kreditkosten (Kommission, Spesen) von steuerrechtlich anerkannten Schulden abgezogen werden (siehe Hinweise zu den Ziffern 40 und 41). Private Schuldzinsen sind im Umfang der steuerbaren Erträge aus beweglichen und unbeweglichen Privatvermögen und weitere Fr. 50 000.– abziehbar.

Zinszahlungen an im Ausland wohnhafte Gläubiger oder Nutzniesser, die durch ein Grundstück im Kanton Luzern gesichert sind, unterliegen unter Vorbehalt von Doppelbesteuerungsabkommen der Quellensteuerpflicht (vgl. Merkblatt über die Quellensteuer von Hypothekarzinsen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz). Die Quellensteuer ist vom Zinsschuldner mittels des Formulars «Abrechnung über Quellensteuern von Hypothekarzinsen» zu erheben und beim Steueramt abzuliefern.

#### Nicht abzugsberechtigt sind:

- Zinsen für das in Liegenschaften oder Betrieben investierte Eigenkapital
- Baukreditzinsen
- Baurechtszinsen für selbstgenutztes Wohneigentum
- Schuldentrückzahlungen (Amortisationen)
- Leasingraten und darin enthaltene Zinsanteile

### Leibrenten und dauernde Lasten

#### 17.2

Abziehbar sind die dauernden Lasten und 40% der bezahlten Leibrenten. Dazu gehören insbesondere: gesetzliche Haftpflichtrenten und testamentarisch oder vertraglich auferlegte Leibrenten sowie Aufwendungen aus einer Grundlast oder Grunddienstbarkeit. Hingegen zählen Lasten nicht dazu, welche Haushaltsausgaben oder Unterstützungen darstellen.

Renten, die aufgrund einer vor dem 1. Januar 2001 ohne Besteuerung des Liquidationsgewinns erfolgten Geschäftsübergabe an einen Familienangehörigen geleistet werden, sind zu 100% abziehbar. Wurde der Liquidationsgewinn besteuert, sind solche Renten erst vom Einkommen abziehbar, wenn der Gesamtbetrag der bezahlten Renten den Wert der Gegenleistung übersteigt.

### Unterhaltsbeiträge an den getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten

#### 17.3

Vom Roheinkommen können periodische **Unterhaltsbeiträge an den Ehegatten/die Ehegattin**, sofern geschieden oder getrennt lebend, abgezogen werden. Name und Adresse des Unterhaltsempfängers/der Unterhaltsempfängerin sowie die bezahlten Beiträge sind im Formular «Zusammenstellung Unterhaltsbeiträge/Kinder-Alimente» anzugeben.

## Kinder-Alimente

### 17.4

Die Kinder-Alimente für unmündige Kinder, die unter elterlicher Sorge oder Obhut des anderen Elternteils stehen, sind abzugsfähig. Die ausgerichteten Alimente sind im Formular «Zusammenstellung Unterhaltsbeiträge/Kinder-Alimente» für jedes Kind (bis zum vollendeten 18. Altersjahr) separat einzutragen. Andere Unterhaltsbeiträge können nur im Rahmen des Unterstützungsabzugs (siehe Ziffer 29.5) berücksichtigt werden.

## Kosten für den Gebäudeunterhalt

### 18.1

Die Kosten für Unterhalt und Verwaltung privater Liegenschaften können abgezogen werden. Der Abzug besteht entweder aus den tatsächlichen Auslagen oder aus einem Pauschalabzug.

Die Steuerpflichtigen haben sich bei Antritt der Liegenschaft oder der Eigentumswohnung für den Pauschalabzug oder den Abzug der tatsächlichen Kosten zu entscheiden. **Die einmal gewählte Berechnungsart ist grundsätzlich beizubehalten.**

Ein nachträglicher Wechsel von der Pauschale zum Abzug der tatsächlichen Kosten ist zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der Pauschalabzug auf die Dauer die effektiven Unterhalts- und Verwaltungskosten nicht deckt. Dagegen ist der Wechsel vom Abzug der tatsächlichen Kosten zum Pauschalabzug nicht möglich.

Der Nachweis, wonach der Pauschalabzug die effektiven Kosten auf Dauer nicht deckt ist dann erbracht, wenn

1. die Summe der tatsächlichen Kosten in den letzten sechs Jahren diejenige der Pauschale während der gleichen Zeit insgesamt übersteigt, und
2. während mindestens vier (beliebigen) Perioden der letzten sechs Jahre die tatsächlichen Kosten höher sind als die Pauschalen.

Für die direkte Bundessteuer vgl. Seite 52.

Für Gebäude, die zum Geschäftsvermögen eines Betriebs gehören, können nur die effektiven Kosten in den Bemessungsjahren 1999 und 2000 abgezogen werden. Dasselbe gilt für unüberbaute Grundstücke, für verpachtete landwirtschaftliche Grundstücke oder Liegenschaften sowie für Grundstücke, für welche die Steuerpflichtigen einen Baurechtszins erhalten.

Bei Liegenschaften, die von Dritten vorwiegend geschäftlich genutzt werden, sind die effektiven Kosten auszuweisen, da für die direkte Bundessteuer kein Pauschalabzug möglich ist.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

### ■ Pauschalabzug

Dieser wird vom steuerbaren Mietertrag bzw. Mietwert gemäss Ziffer 11 in den Bemessungsjahren 1999 und 2000 berechnet. Er beträgt:

- 15% für Gebäude, die 1991 oder später fertig gestellt worden sind;
- 25% für Gebäude, die zwischen 1976 und 1990 fertig gestellt worden sind;
- 33⅓% für Gebäude, die 1975 oder früher fertig gestellt worden sind.

### ■ Tatsächliche Unterhalts- und Verwaltungskosten

Dabei kommen in Betracht:

#### ■ Unterhaltskosten

Auslagen für Reparaturen und Renovationen, die nicht wertvermehrnde Aufwendungen darstellen.

Aufwendungen für die Instandstellung einer neu erworbenen Liegenschaft stellen innerhalb der ersten fünf Jahre in der Regel keine abzugsfähigen Unterhaltskosten dar. Steuerlich werden sie wie wertvermehrende Aufwendungen behandelt. Die Unterhaltsarbeiten bei einer neu erworbenen, gut unterhaltenen Liegenschaft können jedoch als Unterhaltskosten abgezogen werden.

### ■ **Betriebskosten**

wie Sachversicherungsprämien (Brand-, Wasserschaden-, Glas-, Haftpflichtversicherung usw.), Liegenschaftsteuer, Wasserzins, wiederkehrende Beiträge für Strassenbeleuchtung, Strassenreinigung und Kehrriechtabfuhr, Entschädigungen an den Hauswart/die Hauswartin, Kosten der Treppenhausbeleuchtung, für Lifftrieb usw.

Nicht abzugsfähig sind schon bei der Berechnung des Bruttoertrages berücksichtigte Nebenkosten, wie Auslagen für Heizung, Warmwasser usw. (vgl. Hinweise zu Ziffer 11.2), und bereits in der Nebenkostenabrechnung berücksichtigte Entschädigungen an den Hauswart/die Hauswartin.

Keine Unterhaltskosten sind einmalige Baukostenbeiträge oder Gebühren für den Anschluss an Kehrriech-, Verbrennungs-, Kanalisations- und Gewässerschutzanlagen usw.

**Bei selbst bewohnten Einfamilienhäusern und Eigentumswohnungen** können Auslagen für Stromverbrauch, Mobiliarversicherung, Heizöl usw. sowie nach dem Verursacherprinzip erhobene Gebühren (zum Beispiel für Kehrriechent-sorgung, Wasserzinsen) nicht als Unterhaltskosten abgezogen werden. Es handelt sich dabei um nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten.

### ■ **Verwaltungskosten**

Auslagen für Porto, Telefon, Inserate, Betreibungen, Prozesse, Entschädigung an die Liegenschaftsverwaltung usw. (nicht aber die Entschädigung für eigene Arbeit der Hauseigentümer/innen);

### ■ **Einlagen in den Erneuerungsfonds**

bei Stockwerkeigentum, sofern die Einlagen der Stockwerkeigentümer/innen unwider-ruflich entzogen sind und nur zur Deckung von künftigen Unterhaltskosten verwen-det werden.

Aus dem Erneuerungsfonds bestrittene wertvermehrende Aufwendungen sind anteils-mässig wieder als Einkommen zu versteuern.

Ausserordentlicher Liegenschaftsunterhalt kann nur dann geltend gemacht werden, wenn bisher immer die effektiven Unterhaltskosten und nicht der Pauschalabzug geltend gemacht worden ist oder wenn für 1999/2000 die Voraussetzungen für einen Wechsel vom Pau-schalabzug zum Abzug der tatsächlichen Kosten (vgl. oben) gege-ben ist.

Pro Kalenderjahr 1999 und 2000 sind die tatsächlichen Liegen-schaftsunterhaltskosten zu ermitteln; davon ist die Unterhaltskosten-pauschale von 15% (Gebäude 1991 oder später fertiggestellt), 25% zwischen 1976 und 1990 fertiggestellt) bzw.  $33\frac{1}{3}\%$  (Gebäude 1975 oder früher fertiggestellt) des Mietertrages bzw. Mietwertes der Jahre 1999 und 2000 abzuziehen. Der verbleibende Rest kann – zu-sätzlich zu den bereits berücksichtigten Abzügen aus der Bemes-sungsperiode 1997/98 – im Durchschnitt in der Steuerperiode 1999/2000 abgezogen werden.

Die ausserordentlichen Aufwendungen sind auf dem Formular «Aus-serordentliche Aufwendungen» geltend zu machen. Aufstellung und Belege sind beizulegen.

Berechnungsbeispiel:

<b>Unterhaltskosten für Privatliegenschaften</b>	1999	2000
<b>Voraussetzung: bisherig effektive Kosten abgezogen oder Voraussetzungen für Wechsel zum Pauschalabzug zu den effektiven Kosten erfüllt (vgl. Wegleitung)</b>	Fr.	Fr.
<b>Unterhaltskosten Liegenschaft:</b> /// Baujahr: 1982 gemäss Aufstellung und Belegen	2 500	20 000
<b>./ Pauschale</b> <input type="checkbox"/> 15% <input type="checkbox"/> 25% <input type="checkbox"/> 33 1/3% des Ertrages 1999 und 2000 der Privatliegenschaft	- 4 000	- 4 000
<b>Ausserordentliche Aufwendungen</b>	0	16 000
<b>Durchschnitt</b>	8 000	

Die Veranlagung 1999/2000 wird um Fr. 8 000.– revidiert.

## 18.2

### Aufwendungen für Energiesparmassnahmen

Dieser Abzug wurde mit der Steuergesetzrevision aufgehoben.

## 18.3

### Kosten für denkmalpflegerische Arbeiten

Ein Kostenabzug für denkmalpflegerische Arbeiten kann nur für nicht gedeckte Kosten bei **Privatliegenschaften** geltend gemacht werden. Die Arbeiten müssen 1999 und 2000 bezahlt worden sein.

Ein Abzug ist nur zulässig, wenn

- die denkmalpflegerischen Arbeiten aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich waren;
- die Arbeiten im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin erfolgten;
- die Kosten nicht durch Subventionen gedeckt sind. Es können nur die ungedeckten, von den Steuerpflichtigen selbst getragenen Kosten abgezogen werden.

## 18.4

### Kosten für die Vermögensverwaltung

Als Aufwendungen für die Verwaltung von Wertschriften und Kapitalanlagen (ausgenommen Liegenschaftsverwaltung) können nur die Kosten für die allgemein übliche Verwaltung durch Drittpersonen abgezogen werden.

**Als Verwaltungsaufwendungen gelten** die Kosten der Verwahrung, der gewöhnlichen Verwaltung in offenen Depots (so genannte Depotspesen) sowie der Verwahrung in Schrankfächern (so genannte Safegebühren). Eingeschlossen sind die zur Erzielung des Ertrags notwendigen Auslagen wie Inkassospesen, Affidavitspesen und dergleichen.

**Nicht zulässig** ist die Anrechnung einer Entschädigung für eigene Bemühungen oder der Abzug von Kosten, die nicht die eigentliche Wertschriftenverwaltung betreffen, z. B. Kommissionen und Spesen für den Ankauf oder Verkauf von Wertschriften (Courtage), Kosten des Zahlungsverkehrs, Kosten für Anlageberatung, Steuerberatung, Ausfertigung von Steuererklärungen und dergleichen.

Anstelle der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten können für die Ver-  
wahrung und Verwaltung sowie für das Erstellen des Steuerverzeichnisses  
durch Dritte pauschal 2% des Steuerwerts der durch Dritte verwalteten  
Wertschriften des Privatvermögens, maximal Fr. 3 000.–, abgezogen  
werden.

Werden höhere Abzüge geltend gemacht, sind grundsätzlich sowohl die  
tatsächlich bezahlten Kosten für die Vermögensverwaltung als auch deren  
Abzugsfähigkeit nachzuweisen.

## Zinsen aus Sparkapitalien

18.5

Der Abzug ist neu unter Ziffer 23.4 berücksichtigt.

## Allgemeine Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit

19

Vom ausgewiesenen Erwerbseinkommen kann ein Pauschalbetrag von  
3% des Erwerbseinkommens, mindestens Fr. 1 900.– max. 3 800.–,  
abgezogen werden. Durch diesen Abzug sind die Auslagen für Be-  
rufskleider, Berufswerkzeug, Fachliteratur, Arbeitszimmer, Personal-  
computer usw. abgegolten. Vorbehalten bleiben besondere Berufs-  
auslagen, welche unter Ziffer 20 anzugeben sind.

Werden Auslagen geltend gemacht, deren Total den Pauschalbetrag übersteigt, sind  
die gesamten tatsächlichen Kosten zu belegen.

Wenn beide Ehegatten über Erwerbseinkommen aus unselbständiger Tätigkeit verfügen,  
können beide Ehegatten den Pauschalabzug geltend machen.

## Besondere Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit

20

Die besonderen Berufsauslagen sind **mit dem Formular «Zusammenstellung Berufsauslagen» zu deklarieren.**

Besondere Berufsauslagen können nur abgezogen werden, soweit der  
Arbeitgeber/die Arbeitgeberin diese nicht vergütet hat. Erhalten Steuer-  
pflichtige eine pauschale Spesenentschädigung, wird angenommen,  
dass diese die notwendigen Mehrauslagen deckt.

Machen Steuerpflichtige geltend, die Spesenentschädigung sei unzu-  
reichend gewesen, dann haben sie dies nachzuweisen (vgl. dazu auch  
die Hinweise zu Ziffer 1).

Besondere Abzüge sind nur für die folgenden, für die Berufsausübung  
notwendigen Auslagen zulässig. Es handelt sich um **Pauschalbeträge**,  
die ohne besonderen Nachweis der tatsächlichen Kosten zu gewähren  
sind. Werden höhere Kosten geltend gemacht, sind diese lückenlos nach-  
zuweisen.

## ■ Fahrkosten

Abziehbar sind die notwendigen Kosten für die Fahrt zwischen Wohn- und Arbeitsplatz, sofern es sich dabei um eine beachtenswerte Entfernung handelt. In der Regel gelten folgende Ansätze:

- bei Benützung eines **öffentlichen Verkehrsmittels**: die **tatsächlichen** Kosten;
- bei Benützung eines **Fahrrads**, eines Motorfahrrads oder eines Kleinmotorrads (Hubraum bis 50 cm<sup>3</sup>, Kontrollschild mit gelbem Grund, alle Typen einschliesslich Motorroller): **bis zu Fr. 700.– pro Jahr**;
- bei Benützung eines Motorrads oder eines Privatautos: der Betrag, der bei Benützung des zur Verfügung stehenden öffentlichen Verkehrsmittels hätte ausgelegt werden müssen. Ist jemand umständehalber auf die Benützung eines eigenen Fahrzeugs angewiesen (z. B. wegen Gebrechlichkeit, beträchtlicher Entfernung von der nächsten Haltestelle, ungünstigen Fahrplanes usw.), ist **pro Fahrkilometer** ein Abzug **bis zu 35 Rp. für Motorräder** (Hubraum über 50 cm<sup>3</sup>, Kontrollschild mit weissem Grund, alle Typen einschliesslich Motorroller) zulässig, **für Autos bis zu 65 Rp.**

Bei hohen Kilometerleistungen werden die Kilometeransätze entsprechend den tatsächlichen Betriebskosten abgestuft: Ab 10 000 km für jeden weiteren Fahrkilometer 55 Rp., ab 20 000 km für jeden weiteren Fahrkilometer 45 Rp.

Auslagen für die Fahrt zum Mittagessen am Wohnort dürfen die abziehbaren Mehrkosten für auswärtige Verpflegung nicht übersteigen (höchstens Fr. 14.– pro Tag, vgl. auch den Abschnitt «Mehrkosten für auswärtige Verpflegung»).

## ■ Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung, Schicht- oder Nacharbeit

### ■ Auswärtige Verpflegung bei täglicher Heimkehr

Ein Abzug ist nur dann möglich, wenn die beruflich bedingte auswärtige Verpflegung Mehrkosten gegenüber der normalen Verpflegung zu Hause verursacht. Dies ist der Fall, wenn wegen grosser Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort eine Hauptmahlzeit nicht zu Hause eingenommen werden kann. Dasselbe gilt bei aus beruflichen Gründen sehr kurz bemessener Essenspause.

Der Pauschalabzug für solche Mehrkosten beträgt **Fr. 14.–** für jede auswärtige Hauptmahlzeit (in der Regel nur für Mittagessen), bei ständiger auswärtiger Verpflegung **Fr. 3 000.–** im Jahr. Ausnahmen:

**Nur der halbe Abzug** (Fr. 7.– im Tag, Fr. 1500.– im Jahr) ist zulässig, wenn Hauptmahlzeiten vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin durch Beiträge in bar oder durch Abgabe von Gutscheinen verbilligt werden. Dasselbe gilt, wenn die Hauptmahlzeiten in einer Kantine, einem Personalrestaurant oder in einer betriebs-eigenen Gaststätte eingenommen werden können.

Wer wegen kurzer Essenspausen gezwungen ist, mindestens einmal pro Tag eine Hauptmahlzeit beim Arbeitgeber/bei der Arbeitgeberin einzunehmen (wie zum Beispiel im Gastgewerbe), kann ebenfalls den halben Pauschalabzug machen. Wer beim Arbeitgeber/bei der Arbeitgeberin weitere Mahlzeiten einnimmt, hat jedoch keinen Anspruch auf mehr als den halben Abzug.

**Kein Abzug ist zulässig**, wenn die Hauptmahlzeiten für die Steuerpflichtigen weniger als Fr. 9.– kosten oder wenn der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin bei der Bewertung allfälliger Naturalbezüge folgende Ansätze unterschreitet: Mittagessen Fr. 9.–, Abendessen Fr. 7.– oder insgesamt Fr. 20.– pro Tag für Morgen-, Mittag- und Abendessen.

## ■ Schicht- oder Nachtarbeit

Für jeden ausgewiesenen Tag mit durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht- oder Nachtarbeit wird für die Mehrkosten gegenüber der normalen Verpflegung zu Hause ein Abzug von **Fr. 14.–** gewährt, bei ganzjähriger Schicht- oder Nachtarbeit ein Abzug von **Fr. 3 000.–** im Jahr. Der Schichtarbeit wird die gestaffelte (unregelmässige) Arbeitszeit gleichgestellt, wenn beide Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können.

Dieser Abzug kann nicht zusätzlich zum Abzug für auswärtige Verpflegung oder für auswärtigen Wochenaufenthalt beansprucht werden.

## ■ Auswärtiger Wochenaufenthalt

Steuerpflichtige, die sich während der Woche am Arbeitsort aufhalten, jedoch regelmässig über das Wochenende nach Hause zurückkehren und daher dort steuerpflichtig bleiben, können die beruflich notwendigen Mehrkosten für auswärtige Verpflegung und Unterkunft abziehen. In der Regel sind folgende Abzüge möglich:

- Für die Mehrkosten auswärtiger **Verpflegung**: Fr. 14.– pro Hauptmahlzeit, also Fr. 28.– im Tag; bei ganzjährigem Wochenaufenthalt Fr. 6 000.– im Jahr. Besteht am Wochenaufenthaltort die Möglichkeit, sich selber zu verpflegen, kann der Abzug nicht gewährt werden.  
Wenn das Mittagessen durch den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin verbilligt wird (Kantine, Kostenbeitrag oder Naturalleistung), kann für diese Mahlzeit der halbe Abzug gemacht werden (Fr. 7.– oder gesamthaft Fr. 21.– im Tag bzw. Fr. 4 500.– im Jahr).
- Für die Mehrkosten der **Unterkunft**: Nur ein Zimmer, nicht eine Wohnung, gilt als beruflich notwendig. Bei einer Wohnung sind die Kosten anteilmässig auf ein Zimmer zu verteilen.
- Für die Kosten der **wöchentlichen Heimkehr**: die notwendigen Fahrkosten (in der Regel für öffentliches Verkehrsmittel), zusammen mit Fahrkosten zum Arbeitsort.

## ■ Weiterbildungs- und Umschulungskosten

Es können die mit der Berufsausübung **unmittelbar zusammenhängenden** Weiterbildungs- und Umschulungskosten abgezogen werden.

Weiterbildungs- und Umschulungskosten der Jahre 1999 und 2000 gelten als ausserordentlich, soweit sie die in der Steuerperiode 1999/2000 berücksichtigten Aufwendungen übersteigen. In diesem Umfang werden die bereits gewährten Abzüge für Weiterbildungs- und Umschulungskosten der Steuerperiode 1999/2000 revidiert. Die Höchstabzüge von Fr. 2 000.– bzw. 5 000.– können jedoch nicht überschritten werden.

Bei der direkten Bundessteuer gibt es keine Höchstabzüge, eine Revision ist jedoch ausgeschlossen, wenn in den Jahren 1999 und 2000 eine die Weiterbildungs- und Umschulungskosten umfassende Zwischenveranlagung stattgefunden hat.

Die ausserordentlichen Aufwendungen sind auf dem Formular «Ausserordentliche Aufwendungen» geltend zu machen. Die Zahlungsnachweise sind beizulegen.

Berechnungsbeispiel:

<b>Weiterbildungs- und Umschulungskosten</b>	<b>Fr.</b>	<b>Durchschnitt</b>
<b>Weiterbildungs- und Umschulungskosten 1999 gemäss Belegen, Total</b> (maximal zulässige Abzüge pro Jahr beachten, Weiterbildung Fr. 2000.– / Umschulung Fr. 5000.–)	5000	2000
<b>Weiterbildungs- und Umschulungskosten 2000 gemäss Belegen, Total</b> (maximal zulässige Abzüge pro Jahr beachten, Weiterbildung Fr. 2000.– / Umschulung Fr. 5000.–)	6000	2000
<b>Durchschnitt beider Jahre</b>		2000
<b>Abzüglich in der Steuerveranlagung 1999/2000 bereits berücksichtigte Kosten 1997 und 1998</b> (maximal zulässige Abzüge pro Jahr beachten, Weiterbildung Fr. 2000.– / Umschulung Fr. 5000.–)		- 1200
<b>Ausserordentliche Weiterbildungs- und Umschulungskosten</b>		800

Die Veranlagung 1999/2000 wird um Fr. 800.– revidiert.

### ■ Auslagen bei Arbeitslosigkeit

Bezüger/innen von Arbeitslosengeldern können die ihnen bei der Stellensuche entstandenen Kosten abziehen. Abzugsfähig sind jedoch nur die notwendigen Auslagen, beispielsweise für Porti, Fotokopien und Fahrten zu Vorstellungsgesprächen. Kosten für Inserate können nicht abgezogen werden.

## Abzug vom Erwerbseinkommen des zweitverdienenden Ehegatten

Sind bei einem in ungetrennter Ehe lebenden Ehepaar beide Partner unabhängig voneinander erwerbstätig, können vom niedrigeren der beiden Nettoerwerbseinkommen (Nettolohn II gemäss Lohnausweis) **Fr. 4 200.–** abgezogen werden.

Arbeitet ein Ehegatte regelmässig und in beträchtlichem Umfang im Beruf oder im Betrieb des andern Ehegatten mit, kann dieser von seinem Erwerbseinkommen Fr. 4 200.– abziehen.

Dem Erwerbseinkommen gleichgestellt sind Ersatzeinkünfte wie z. B. Tagelder der EO, IV, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung. Als Erwerbseinkommen gelten auch die Bezüge aus Verwaltungsratstätigkeit.

Es können nicht beide Abzüge gleichzeitig geltend gemacht werden.

Beläuft sich aber das Erwerbseinkommen des zweitverdienenden Ehegatten nach Abzug der Berufsauslagen (inkl. Sozialversicherungsbeiträge) auf einen niedrigeren Betrag, dann ist nur dieser abziehbar.

Der Abzug ist für jedes Jahr getrennt zu berechnen. Es kommt also nicht auf das durchschnittliche Einkommen der beiden massgebenden Jahre an, sondern auf das Einkommen im einzelnen Jahr.

Wenn sich aus der Erwerbstätigkeit ein Verlust ergeben hat oder wenn der andere Ehegatte kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit versteuert, ist kein Abzug möglich.

22

### **Ausbildungskosten für den beruflichen Wiedereinstieg**

Dieser Abzug wurde mit der Steuergesetzrevision aufgehoben.

23.1

### **Abzug für Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge**

**Unselbständigerwerbende** können die gemäss Lohnausweis oder separater Bescheinigung der Vorsorgeeinrichtung vom Lohn abgezogenen Beiträge abziehen. In der Regel sind diese bereits beim Nettolohn II gemäss Ziffer 1.1 bzw. 2.1 des Steuerformulars berücksichtigt. Ist dies der Fall, so kann hier kein entsprechender Abzug geltend gemacht werden.

**Selbständigerwerbende** können sich der für ihre Arbeitnehmer/innen errichteten Vorsorgeeinrichtung, der Vorsorgeeinrichtung ihres Berufsverbandes oder der Auffangeinrichtung anschliessen. Bezahlte Beiträge können abgezogen werden, wenn eine entsprechende Bescheinigung der Vorsorgeeinrichtung vorliegt und wenn eine ausdrückliche Erklärung darüber abgegeben wird, dass die unter dieser Ziffer geltend gemachten Beiträge nicht bereits als Geschäftskosten abgezogen worden sind (vgl. Ziffer 6). Fehlt diese Erklärung, so kann kein Abzug gewährt werden.

Beiträge der Versicherten an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) in den Jahren 1999 und 2000 für den Einkauf gelten als ausserordentliche Aufwendungen. Die ausserordentlichen Aufwendungen sind zusätzlich auf dem Formular «Ausserordentliche Aufwendungen» geltend zu machen. Reglement der Vorsorgeeinrichtung, Bedarfsberechnung und Zahlungsbeleg sind beizulegen.

Zahlungen für den Einkauf von Beitragsjahren sind abziehbar, sofern die Entrichtung von Altersleistungen an die Steuerpflichtigen vor dem 1. Januar 2002 gemäss Statuten oder Reglement der Vorsorgeeinrichtung ausgeschlossen ist. Für Steuerpflichtige bis und mit Geburtsjahr 1936 (Männer) bzw. 1939 (Frauen) ist somit ein Abzug für solche Zahlungen in jedem Fall ausgeschlossen.

Werden Eintrittsgelder, Erhöhungsbeiträge oder Zahlungen für den Einkauf von Beitragsjahren mit der Freizügigkeitspolice oder der Kapitalzahlung einer andern Vorsorgeeinrichtung finanziert, können sie nicht abgezogen werden. Eine Ausnahme wäre gegeben, wenn die Kapitalzahlung bei ihrer Auszahlung besteuert wurde.

## 23.2 und 23.3

### Abzug für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen

Abzugsfähig sind nur Beiträge an so genannte anerkannte Vorsorgeformen (**Säule 3a**). Darunter fallen die gebundene Vorsorgeversicherung bei Versicherungseinrichtungen und die gebundene Vorsorgevereinbarung bei Bankstiftungen. Andere mit Versicherungen oder Banken abgeschlossene Verträge wie zum Beispiel gewöhnliche Lebensversicherungen oder freies Sparen in jeder Form gehören nicht zu den anerkannten Vorsorgeformen.

Es können Zahlungen bis zu folgenden **Höchstbeträgen** abgezogen werden:

- für Erwerbstätige, die bereits im Rahmen der 2. Säule versichert sind, 1999 und 2000 je Fr. 5 789.–;
- für Erwerbstätige, die im Rahmen der 2. Säule nicht versichert sind, 1999 und 2000 je 20% des Nettoerwerbseinkommens (Bruttoeinkommen nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge), maximal Fr. 28 944.–.

Diese Höchstbeträge gelten pro Bemessungsjahr. Es können keine Zahlungen vor- oder nachgeholt werden. Die Verrechnung mit Höchstbeträgen, die in andern Jahren nicht ausgeschöpft wurden, ist demnach ausgeschlossen. Die Beitragszahlungen haben immer in jenem Jahr zu erfolgen, für das sie entrichtet werden.

Wenn beide Ehepartner erwerbstätig sind, können die genannten Abzüge von beiden beansprucht werden, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind (Erwerbstätigkeit und Zahlung an anerkannte Vorsorgeform).

Für die steuerliche Wirkung der Zahlungen 1999 und 2000 vgl. Ausführungen auf Seite 3. Sofern Sie 1999 und 2000 keine Zahlungen geleistet haben, können Sie die mutmasslichen Zahlungen 2001 einsetzen.

## 23.4

### Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen aus Sparkapitalien

Es können die in den Jahren 1999 und 2000 bezahlten Beiträge für freiwillige Invaliditäts-, Arbeitslosen- und Altersversicherungen (letztenannte nur, soweit nicht schon unter Ziffer 23.1 bis 23.3 berücksichtigt) abgezogen werden, ferner die Netto-Prämien für Lebens-, Unfall- und Krankenversicherungen und die Zinsen aus Sparkapitalien. Die ausgerichteten Beiträge zur Verbilligung der Krankenpflege-Grundversicherung sind von den entrichteten Krankenkassenprämien abzuziehen. **In den Vorkolonnen sind die tatsächlich bezahlten Beträge einzusetzen.**

Der Abzug beträgt für Ehepaare, die in ungetrennter Ehe leben, höchstens Fr. 4 400.–, für alle übrigen Steuerpflichtigen Fr. 2 200.–. Nicht erwerbstätige Ehepaare können maximal Fr. 5 600.– abziehen (sofern beide Gatten nicht erwerbstätig sind), nicht erwerbstätige Alleinstehende maximal Fr. 2 800.–.

Die hier genannten Abzüge erhöhen sich zudem um Fr. 600.– für jedes Kind, für welches die Voraussetzungen des Kinderabzuges (vgl. Ziffer 29.4) gegeben sind.

Tragen beide Eltern, denen die elterliche Sorge für ein Kind (gemäss Seite 1 der Steuererklärung) gemeinsam zusteht, Versicherungskosten, steht ihnen der Abzug je zur Hälfte zu.

- Massgebend sind die Verhältnisse am 1.1.2001.
- Die Begrenzung auf Fr. 2 200.– bzw. 2 800.– gilt auch für jene Verwitweten, Geschiedenen, Getrenntlebenden oder Ledigen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben.

## 24

### Persönliche Beiträge an die AHV-Ausgleichskasse

Es können nur persönliche Beiträge, die noch unter keiner Ziffer berücksichtigt worden sind, eingesetzt werden. Beiträge für privates Dienstpersonal sind nicht abzugsberechtigt.

## 27.1 und 27.3

Diese Übertragungen sind zu machen, damit Ihnen per 2001 eine auf der Grundlage eines um ausserordentliche Faktoren bereinigten Reineinkommens angemessene provisorische Rechnung gestellt werden kann.

## Sozialabzüge

## 29

### Steuererleichterungen

**Für die Sozialabzüge sind, sofern nichts anderes ausgeführt ist, die Verhältnisse am 1. Januar 2001 massgebend.**

Familien, d. h. in ungetrennter Ehe lebende Verheiratete **und** Alleinstehende, die ausschliesslich mit Kindern und/oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben (siehe S. 10 dieser Wegleitung), werden nach einem milderen Tarif (Familientarif) besteuert (vgl. die Tarifabelle im Tabellenteil).

- Die Abzüge unter dieser Ziffer können von in ungetrennter Ehe lebenden Paaren nur einmal beansprucht werden.

**Vom Reineinkommen (Ziffer 28.2) können abgerechnet werden:**

## 29.1

Der bisherige persönliche Abzug ist mit der Steuergesetzrevision in den Tarif integriert worden.

**29.2**

Fremdbetreuungskosten für Kinder im eigenen Haushalt infolge Berufstätigkeit (wie Aufwendungen für Haushalthilfe, Tagesmutter, Kinderhort) können bis zum Maximalbetrag von Fr. 2 300.– pro Kind in Abzug gebracht werden.

Sind die entsprechenden Kosten niedriger, ist nur dieser niedrigere Betrag abziehbar. Tragen beide Eltern, denen die elterliche Sorge für ein Kind gemäss Seite 1 der Steuererklärung zusteht, Fremdbetreuungskosten, steht ihnen der Abzug je zur Hälfte zu.

**29.3**

Fremdbetreuungskosten für Kinder im eigenen Haushalt wegen schwerer Krankheit oder Invalidität der betreuenden Person können bis zum Maximalbetrag von Fr. 2 300.– in Abzug gebracht werden.

Sind die entsprechenden Kosten niedriger, ist nur dieser niedrigere Betrag abziehbar.

**29.4**

Ein Kinderabzug von Fr. 4 500.– kann für Kinder, die noch nicht in schulischer Ausbildung stehen, von Fr. 5 000.– für Kinder in schulischer oder beruflicher Ausbildung und von Fr. 9 000.– für Kinder mit ständigem Aufenthalt am auswärtigen Ausbildungsort gemacht werden.

Personen, denen die elterliche Sorge für ein Kind gemäss Seite 1 der Steuererklärung gemeinsam zusteht, können den Abzug je zur Hälfte beanspruchen.

**29.5**

**Für jede unterstützungsbedürftige Person**, an deren Unterhalt die Steuerpflichtigen mindestens einen Beitrag in der Höhe des Abzugs leisten, können **Fr. 2 300.–** abgezogen werden.

Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten, für den Konkubinatspartner oder für Kinder, für die den Steuerpflichtigen ein Abzug gemäss Ziffer 29.4 oder 17.4 zusteht. Können wegen Erreichung des Mündigkeitsalters die Kinderalimente nicht mehr unter Ziffer 17.4 abgezogen werden, steht der Unterstützungsabzug zu. Wer den Familientarif beansprucht, weil er mit einer unterstützungsbedürftigen Person zusammenlebt (vgl. Seite 10 dieser Wegleitung), kann für diese Person nicht zusätzlich den Unterstützungsabzug geltend machen.

**29.6**

**Ungedeckte Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten**, welche Steuerpflichtige im Durchschnitt der Bemessungsjahre 1999 und 2000 für sich und die von ihnen unterstützten Personen bezahlt haben, können abgezogen werden; dies, soweit die Kosten **5%** des durchschnittlichen Reineinkommens übersteigen.

Abziehbar sind nur ungedeckte Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten. Bei dauerhaftem Aufenthalt in Heimstätten und Pflegeheimen sind die Kosten für Unterhalt und Verpflegung bis auf den Selbstbehalt von 40% (mindestens Fr. 9 720.– pro Jahr für Alleinstehende und Fr. 14 500.– für Verheiratete) abziehbar. Muss der Heimaufenthalt mit öffentlichen oder privaten Unterstützungsleistungen (inkl. Ergänzungsleistungen der AHV/IV) finanziert werden und ist kein steuerbares Vermögen vorhanden, beträgt der Selbstbehalt Fr. 9 720.– bzw. Fr. 14 500.–. Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigungen der AHV/IV, Hilflosenrenten der SUVA, private und öffentliche Fürsorgebeiträge sowie Zuwendungen aus Verwandtenunterstützung an die Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten müssen angerechnet werden.

Ein Abzug für Krankheits- und Unfallkosten kann nur gemacht werden, wenn mit der Steuererklärung eine Aufstellung über die in den Jahren 1999 und 2000 bezahlten Kosten und die entsprechenden Belege eingereicht werden.

**Beispiel:**

Durchschnittliches Reineinkommen gemäss Ziffer 28: Fr. 30 000.–	
Ungedeckte Krankheits- und Unfallkosten 1999	Fr. 500.–
Ungedeckte Krankheits- und Unfallkosten 2000	Fr. 5 500.–
Total	<u>Fr. 6 000.–</u>
Durchschnitt	Fr. 3 000.–
./.. 5% des durchschnittlichen Reineinkommens	<u>– Fr. 1 500.–</u>
Zulässiger Abzug	<u>Fr. 1 500.–</u>

Anspruch auf einen **Abzug für Invaliditäts- und Diätkosten** haben stark Sehbehinderte, Gehbehinderte, Gehörlose und Personen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind oder die mit schwer invaliden Kindern zusammenleben, sowie Personen mit schwerer Diabetes und Aphasie. An diese Kosten, die pauschaliert sind, werden 5% des durchschnittlichen Reineinkommens angerechnet.

Die Kostenansätze können beim Gemeindesteuernamt, auf dem Internet ([www.steuern.luzern.ch](http://www.steuern.luzern.ch)) oder bei einer Behindertenberatungsstelle erfragt werden.

- **Der Pauschalabzug für Chronischkranke, schwer invalide oder dauernd pflegebedürftige Personen** ist mit der Steuerge-  
setzrevision aufgehoben worden.
- Ausgaben für den **Zahnarzt** gehören nicht zu den abzugsfähigen Krank-  
heitskosten.

- **Ausserordentliche Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten**

Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten der Jahre 1999 und 2000 gelten als ausserordentlich, soweit sie die in der Steuerperiode 1999/2000 berücksichtigten Aufwendungen übersteigen. In diesem Umfang werden die bereits gewährten Abzüge für Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten der Steuerperiode 1999/2000 revidiert. Der Abzug ist jedoch nur soweit zulässig, als die Kosten 5% des durchschnittlichen Reineinkommens der Steuerperiode 1999/2000 übersteigen, höchstens jedoch Fr. 11 800.– (bei der direkten Bundessteuer gibt es keinen Höchstabzug).

Der Abzug ist damit also soweit zulässig, als die durchschnittlichen Kosten der Jahre 1999 und 2000, abzüglich 5% des Reineinkommens der Steuerveranlagung 1999/2000, die durchschnittlichen Kosten der Jahre 1997 und 1998, abzüglich 5% des Reineinkommens der Steuerveranlagung 1999/2000 übersteigen, höchstens Fr. 11 800.–.

Die ausserordentlichen Aufwendungen sind auf dem Formular «Ausserordentliche Aufwendungen» geltend zu machen. Aufstellung und Belege sind beizulegen.

## Berechnungsbeispiel:

<b>Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten</b>	<b>Fr.</b>	<b>Durchschnitt</b>
<b>Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten 1999</b> gemäss Aufstellung und Belegen	8000	
<b>Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten 2000</b> gemäss Aufstellung und Belegen	20000	
<b>Durchschnitt beider Jahre</b>		14000
<b>./. Selbstbehalt</b> (5% des Reineinkommens gemäss Veranlagung 1999/2000)		- 2000
<b>1999/2000 zulässiger Abzug</b> (maximal zulässiger Abzug Fr. 11800.-)		11800
<b>./. in der Steuerveranlagung 1999/2000 bereits berücksichtigte Kosten 1997 und 1998</b>		- 7200
<b>Ausserordentliche Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten</b>		4600

Die Veranlagung 1999/2000 wird um Fr. 4 600.- revidiert.

## 29.7

In den Bemessungsjahren 1999 und 2000 getätigte **Zuwendungen** (Geldleistungen) **zugunsten öffentlicher oder ausschliesslich gemeinnütziger Zwecke** können bis zu **10%** des Reineinkommens gemäss Ziffer 28, höchstens jedoch **Fr. 5 600.-**, abgezogen werden. Die Zuwendungen müssen im Jahr mindestens **Fr. 100.-** betragen. Der Abzug ist für jedes Jahr getrennt zu berechnen. Abziehbar sind nur Zuwendungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die wegen öffentlicher oder ausschliesslich gemeinnütziger Zwecke steuerbefreit sind.

- Über die Steuerbefreiung kantonaler Institutionen kann das Gemeindesteueramt Auskunft geben.
- Bei Zuwendungen an ausserkantonale Institutionen haben Sie von diesen aktuelle Bescheinigungen zu verlangen, worin die zuständige Behörde die Steuerbefreiung wegen öffentlicher oder ausschliesslich gemeinnütziger Zwecke bestätigt.
- Bei allgemein bekannten, ausschliesslich gemeinnützigen Organisationen wie Rotes Kreuz, Glückskette, Caritas, Fastenopfer, Brot für alle, Helvetas, HEKS usw. können Sie den Abzug geltend machen, ohne weitere Abklärungen beim Gemeindesteueramt zu treffen oder die genannten Bescheinigungen zu beschaffen.

## 29.8

Neu abzugsfähig sind Zuwendungen an die im Grossen Rat vertretenen Parteien (CVP, FDP/LPL, SVP, SP, GB). Der Maximalabzug beträgt 10% des Reineinkommens (Ziffer 28), höchstens aber Fr. 1 500.- für Alleinstehende und Fr. 3 000.- für Verheiratete. Die Zuwendungen müssen im Jahr Fr. 100.- betragen.

---

# Vermögen

Seite 4 der Steuererklärung (Ziffern 31–47)

**Zum steuerbaren Vermögen gehören alle Vermögensbestandteile abzüglich der Schulden und der steuerfreien Beträge. Es ist nach dem Stand und Wert vom 1. Januar 2001 anzugeben.**

Das Vermögen wird **nur kantonal** besteuert. Bei der direkten Bundessteuer wird keine Vermögenssteuer erhoben.

Bitte geben Sie Ihr **gesamtes Vermögen detailliert** an. Vermögenswerte und Schulden sind auch dann vollständig zu deklarieren, wenn das verbleibende Reinvermögen geringer ist als das Total der steuerfreien Beträge (Ziffer 46).

Anzugeben ist **das gesamte im In- und Ausland liegende Vermögen** der Steuerpflichtigen und der von ihnen in der Steuerpflicht vertretenen Personen (Ehegatte, minderjährige Kinder).

**Ehepaare** haben alle Vermögensteile beider Partner zu deklarieren, dies ohne Rücksicht auf den Güterstand.

Vermögen, an dem nur die **Nutzniessung** besteht, ist ebenfalls anzugeben.

---

## Grundeigentum

Falls Sie mehr als eine Liegenschaft anzugeben haben, füllen Sie bitte das beiliegende **Einlageblatt für Liegenschaften** aus. Dieses kann, wenn es der Steuererklärung nicht beiliegt, beim Gemeinde-teuramt bezogen werden.

Einige Steuerämter haben Ihnen die Liegenschaften in der Wohnsitz-gemeinde auf Seite 1 der Steuererklärung aufgeführt. Bitte überprüfen und ergänzen Sie allenfalls diese Angaben.

G*	Grd.-Nr.	Grundeigentum in Wohnsitzgemeinde	Bau-jahr	C	Katasterwert Fr.	Anteil am Ganzen in %	K Ausschreibung	IK (leer lassen)
	1234	Waldweg 222	82		315 300	100		
					Totalbetrag	315 300	zu übertragen auf Seite 4, Ziffer 31	

\* Zu einem Geschäfts- oder Landwirtschaftsbetrieb gehörende Liegenschaften sind durch ein G zu kennzeichnen

Grundstücke, die ganz oder vorwiegend einem Geschäftsbetrieb oder der Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit dienen, sind bei der Deklaration mit einem **G** zu kennzeichnen.

Massgebend für den Steuerwert des Grundeigentums ist der **Katasterwert** oder 75 % des Katasterwertes bei Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen, welche die steuerpflichtige Person an ihrem Wohnort dauernd selbst bewohnt und für welche gemäss Katasterschätzung ein Verkehrswert festgesetzt ist. Ausserhalb des Kantons oder im Ausland gelegene Liegenschaften sind zum dort gültigen Steuerwert zu deklarieren.

Bei gemischt genutzten Liegenschaften mit eigener Wohnung ermittelt sich der Steuerwert des selbst bewohnten Teils durch Aufteilung des Katasterwertes der Liegenschaft im Verhältnis des Mietwertes zu den anderen Liegenschaftserträgen. Bei Wohnrecht ist mit dem Mietwert der berechtigten Person zu rechnen.

### Beispiel:

Steuerbarer Mietwert der eigenen Wohnung	Fr. 20 000.– ( 20%)
Mieterträge	Fr. 80 000.– ( 80%)
Total Liegenschaftsertrag	Fr. 100 000.– (100%)

Katasterwert der Liegenschaft:	Fr. 2 000 000.–	
Anteil eigene Wohnung (20%)	Fr. 400 000.–	Steuerwert ( 75%) Fr. 300 000.–
Anteil Wohnungen (80%)	Fr. 1 600 000.–	Steuerwert (100%) Fr. 1 600 000.–
Steuerwert der Liegenschaft per 1. Januar		Fr. 1 900 000.–

## Bewegliches Betriebsvermögen

Unter dieser Ziffer ist der **Gesamtwert der in eigenen Betrieben angelegten beweglichen Aktiven**, also Betriebsinventar, Vorräte und Waren, Kundenguthaben, Vieh, Geschäftsfahrzeuge, Bargeld usw., zu deklarieren.

Das bewegliche Betriebsvermögen ist im **Fragebogen** für Selbständigerwerbende, Freierwerbende bzw. Einlageblatt zum Fragebogen für Landwirte detailliert anzugeben. Der sich ergebende Gesamtsteuerwert ist in die Steuererklärung unter Ziffer 32 zu übertragen. Falls der Fragebogen nicht beiliegt, verlangen Sie ihn bitte beim Gemeindesteuernamt oder bei der Steuerverwaltung des Kantons Luzern (Adresse siehe S. 4).

### Die einzelnen Aktiven sind nach folgenden Grundsätzen zu bewerten:

**Geschäftsguthaben** sind mit den vollen Forderungsbeträgen einzusetzen. Dies gilt auch für **Honorarforderungen** aus beruflicher Tätigkeit von Ärzten/Ärztinnen, Anwälten/Anwältinnen und anderen Freierwerbenden. Bei bestrittenen oder nicht sicher einzubringenden Forderungen ist der Grad der Verlustwahrscheinlichkeit durch eine Rückstellung (Delkredere) angemessen zu berücksichtigen.

Für **Vorräte und Waren** gelten die Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Steuerwert oder, wenn der Wiederbeschaffungspreis geringer ist, der aktuelle Marktwert. Dies gilt sinngemäss auch für angefangene Arbeiten (halbfertige Erzeugnisse) sowie für Roh- und Hilfsstoffe.

Wer ein mengenmässig vollständiges Inventar führt und der Veranlagungsbehörde genügende Angaben über Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. Marktwert liefert, kann das Warenlager, nicht aber die angefangenen Arbeiten, bis zu einem Drittel unter diesen Werten bilanzieren. Betreffend Reserveveränderungen wird auf die besondere Wegleitung zum Formular «Ausserordentliche Einkünfte» verwiesen.

Das **Betriebsinventar** (Maschinen, Werkzeuge, Geräte, Instrumente, Autos, Mobiliar usw.) ist zu dem für die Einkommenssteuer massgebenden Buchwert zu deklarieren. Der steuerfreie Betrag von Fr. 10 000.– ist mit der Steuergesetzrevision aufgehoben worden.

### Wertschriften und sonstige Kapitalanlagen

33

Unter dieser Ziffer ist das **Total I des Wertschriftenverzeichnisses** einzusetzen. Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite dieses Verzeichnisses und Ziffer 12 der Wegleitung.

Steuerpflichtig sind auch **Prämien-Depotkonten** bei einer Versicherungsgesellschaft. Hingegen sind Säule-3a- und 2. Säule-Konten nicht anzugeben.

Ebenfalls steuerpflichtig sind Anteile der Stockwerkeigentümerin/des Stockwerkeigentümers am Erneuerungsfonds.

### Bargeld, Gold und andere Edelmetalle

34

Ausländische Banknoten sowie Gold und andere Edelmetalle sind zum Verkehrswert gemäss amtlicher Kursliste anzugeben. Diese kann bei der Steuerverwaltung des Kantons Luzern (Adresse siehe Seite 4) bezogen bzw. bei der Abteilung Verrechnungssteuer und Wertschriftenbewertung oder beim Gemeindesteuernamt eingesehen werden.

## 35 Anteil am Vermögen von Gesellschaften und Vermögensmassen

Das Vermögen von **Erbengemeinschaften** sowie von anderen nicht selbständig besteuerten Vermögensmassen ist in einem besonderen Fragebogen zu deklarieren. Die jeweiligen Anteile der beteiligten Steuerpflichtigen sind unter Ziffer 35.1 anzugeben.

Der Anteil der Steuerpflichtigen am Vermögen einer **Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft** oder einer **einfachen Gesellschaft** ist nach den Angaben im Fragebogen der Gesellschaft unter Ziffer 35.2 zu deklarieren.

## 36 Hausrat

Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände werden nicht mehr besteuert.

## 37 Rückkaufsfähige Lebens- und Rentenversicherungen

Rückkaufsfähige Renten- und Lebensversicherungen werden zum Rückkaufswert angerechnet. Den Rückkaufswert für die gebräuchlichsten Versicherungen können Sie in der Regel anhand der Tabelle am Schluss der Wegleitung berechnen. Dort finden Sie auch weitere Informationen.

Rückkaufsfähig sind Versicherungen, bei denen der Eintritt des versicherten Ereignisses (Tod oder Erleben eines bestimmten Alters) gewiss ist.

Falls Zweifel über Art und Bewertung einer Versicherung bestehen, können Sie bei der Versicherungsgesellschaft eine Bescheinigung über den Rückkaufswert verlangen; diese ist der Steuererklärung beizulegen.

## 38 Übrige Vermögenswerte

Unter dieser Ziffer sind die übrigen Vermögenswerte, die nicht zum Hausrat oder zu den persönlichen Gebrauchsgegenständen zählen und deren Wert das gemeinhin Übliche deutlich übersteigt, anzugeben. Es sind insbesondere aufzuführen: **Privatautos, Motorfahräder, andere Fahrzeuge, Schiffe, Reitpferde, Schmuck-, Kunst-, Briefmarken-, Münzen- und andere Sammlungen**. Ist mehr als ein Gegenstand zu deklarieren, ist der Steuererklärung eine Liste mit genauer Bezeichnung, Versicherungswert (Zeitwert) und Verkehrswert der einzelnen Gegenstände beizufügen.

- Die Vermögenswerte sind zum Verkehrswert zu deklarieren. Ist ein solcher nicht bekannt, ist er zu schätzen oder ein angemessener Versicherungswert (Zeitwert) einzusetzen.
- Bei **Privatautos** dürfen im ersten Gebrauchsjahr 30% des Anschaffungswertes abgeschrieben werden, in jedem folgenden Jahr 30% vom je verbleibenden Restwert.

Steuerwert 1.1.2001 von privaten Motorfahrzeugen in Prozent des Kaufpreises										
Anschaffungsjahr	2000	1999	1998	1997	1996	1995	1994	1993	1992	usw.
Steuerwert in % des Kaufpreises	70	49	34	24	17	12	8	6	4	usw.

## Geschäftsschulden

40

**Vorbemerkung:** Geschäftliche und private Schulden sind im Schuldenverzeichnis einzeln aufzuführen. Bevor Sie also einen Betrag unter Ziffer 40 oder 41 der Steuererklärung einsetzen, füllen Sie bitte das **Schuldenverzeichnis** aus.

Auf der **Vorderseite des Schuldenverzeichnisses** sind die Geschäftsschulden, auf der Rückseite die privaten Schulden anzugeben. Diese Unterscheidung ist für die Ermittlung der AHV-Beitragsfaktoren notwendig.

Zu den **Geschäftsschulden** gehören die auf Geschäftsliegenschaften ruhenden Grundpfandschulden und andere Schulden des Geschäfts- oder Landwirtschaftsbetriebes wie Darlehens-, Bank- und Kontokorrentschulden, Lieferantenschulden usw.

Das Total ist auf Ziffer 40 (Geschäftsschulden) der Steuererklärung zu übertragen.

## Private Schulden

41

**Privatschulden** betreffen den privaten Haushalt, so zum Beispiel Grundpfandschulden auf Privatliegenschaften, private Darlehens- und Bankschulden, Arztrechnungen usw.

Vergessen Sie nicht, private Schulden auf der **Rückseite des Schuldenverzeichnisses** detailliert aufzuführen und das Total auf Ziffer 41 (Privatschulden) zu übertragen.

## Steuerfreier Betrag

44

In ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige können **Fr. 100 000.-** von ihrem Reinvermögen abziehen, alle andern Steuerpflichtigen **Fr. 50 000.-**.

## Abzug für Kinder

45

Für jedes Kind, für das der Kinderabzug nach Ziffer 29.4 beansprucht werden kann, kann ein Betrag von maximal **Fr. 10 000.-** abgezogen werden.

Personen, denen die elterliche Sorge für ein Kind gemäss Seite 1 der Steuererklärung gemeinsam zusteht, können den Abzug je zur Hälfte beanspruchen.

---

# Direkte Bundessteuer

---

Die direkte Bundessteuer (dBst) wird ab 2001 ebenfalls jährlich veranlagt. Der **Übergang zur einjährigen Veranlagung** erfolgt nach den gleichen Regeln wie bei der Staats- und Gemeindesteuer: Ausserordentliche Einkünfte werden mit einer Jahressteuer erfasst, ausserordentliche Aufwendungen werden in den Steuerveranlagungen 1999/2000 berücksichtigt. Ihre Deklarationen für die Staats- und Gemeindesteuern dienen zugleich als Grundlage für die Berechnungen der direkten Bundessteuer. Die Berechnungen werden von Amtes wegen berücksichtigt.

Die **provisorische direkte Bundessteuer 2001** wird in der Regel auf den Grundlagen der Vorperiode in Rechnung gestellt. Die nachstehende Übersicht ermöglicht Ihnen, aufgrund der für die Staats- und Gemeindesteuern deklarierten Einkünfte das provisorische Einkommen für die direkte Bundessteuer zu ermitteln. Die Abweichungen zur kantonalen Einkommensveranlagung werden wie folgt berücksichtigt: Zum Reineinkommen gemäss Ziffer 28 der Steuererklärung werden einerseits Einkünfte hinzugerechnet, die nur der direkten Bundessteuer unterworfen sind; andererseits werden die bei der direkten Bundessteuer steuerfreien Einkünfte sowie die Sozialabzüge abgerechnet. Ferner sind Abweichungen bei einigen Abzügen zu berücksichtigen. Bei der direkten Bundessteuer sind steuerbare Einkünfte und Abzüge gleich wie bei der Staats- und Gemeindesteuer geregelt, soweit in der nachstehenden Übersicht nichts anderes vermerkt wird.

Die direkte Bundessteuer ist geschuldet, wenn das steuerbare Einkommen mindestens beträgt:

- Fr. 16 100.– für Alleinstehende (Ledige, Verwitwete, Geschiedene, Getrenntlebende) und
- Fr. 27 400.– für Verheiratete, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.

Über die Berechnung der direkten Bundessteuer informiert der im Tabellenteil auszugsweise wiedergegebene Tarif.

---

# Übersicht über Unterschiede zwischen den Staats- und Gemeindesteuern und der direkten Bundessteuer

Ausgehend vom Reineinkommen gemäss Ziffer 28 der Steuererklärung ergeben sich folgende Zu- und Abrechnungen:

Unterschiede bei	Staats- und Gemeindesteuer	Direkte Bundessteuer
Unterhaltskosten Privatliegenschaften	Der Pauschalabzug für die Unterhaltskosten von Privatliegenschaften beträgt: – bis zu 10-jährigen Gebäuden 15%, – bei 10- bis 25-jährigen Gebäuden 25%, – bei älteren Gebäuden 33,33%. In Bezug auf den Wechsel von der Pauschale zu effektivem Aufwand vgl. Wegleitung Ziffer 18. 1.	Der Pauschalabzug für die Unterhaltskosten von Privatliegenschaften beträgt: – bis zu 10-jährigen Gebäuden 10%, – bei älteren Gebäuden 20%. Es kann in jeder Steuerperiode für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug gewählt werden. Ein Pauschalabzug kommt nicht in Betracht für Liegenschaften, die von Dritten vorwiegend geschäftlich genutzt werden.
Versicherungsabzug/ Zinsen aus Sparkapitalen	<b>Versicherungsbeiträge</b> zusammen mit Zinsen aus Sparkapitalen können bis zum folgenden Höchstbetrag abgezogen werden (vgl. Wegleitung Ziffer 23.4): – Erwerbstätige: Alleinstehende: Fr. 2 200.–, Verheiratete: Fr. 4 400.– – nicht Erwerbstätige: Alleinstehende: Fr. 2 800.–, Verheiratete: Fr. 5 600.– – für jedes Kind, für das der Kinderabzug (vgl. Sozialabzüge) beansprucht werden kann: Fr. 600.–	<b>Versicherungsbeiträge</b> zusammen mit <b>Zinsen aus Sparkapitalen</b> (gemäss Wertschriftenverzeichnis) können bis zum folgenden Höchstbetrag abgezogen werden: – Versicherte mit Beiträgen an die Säulen 2 oder 3a: Alleinstehende: Fr. 1 500.–, Verheiratete: Fr. 3 100.– – Versicherte ohne Beiträge an die Säulen 2 oder 3a: Alleinstehende: Fr. 2 200.–, Verheiratete: Fr. 3 800.– – für jedes Kind sowie jede unterstützungsbedürftige Person, für die der Kinder- bzw. Unterstützungsabzug (vgl. Sozialabzüge) beansprucht werden kann: Fr. 700.–
Mietwert	Der Mietwert der eigenen Wohnung wird bei übermässiger Belastung auf Antrag herabgesetzt (vgl. Wegleitung Ziffer 11.2).	Ein Abzug vom Mietwert wegen Unternutzung ist gegeben, wenn nur noch ein Teil des Eigenheims tatsächlich genutzt wird. Eine weniger intensive Nutzung berechtigt nicht zum Abzug. Der Nachweis der dauernden Unternutzung ist vom Steuerpflichtigen zu erbringen.
Abzug für den zweitverdienenden Ehegatten	Der Abzug beträgt Fr. 4 200.– (vgl. Wegleitung Ziffer 21).	Der Abzug beträgt Fr. 7 000.–.
Fremdbetreuungskosten infolge Berufstätigkeit	Fremdbetreuungskosten für Kinder im eigenen Haushalt infolge Berufstätigkeit (wie Aufwendungen für Haushaltshilfe, Tagesmutter, Kinderhort) können bis zum Maximalbetrag von Fr. 2 300.– pro Kind in Abzug gebracht werden (vgl. Wegleitung Ziffer 29.2).	–

Unterschiede bei	Staats- und Gemeindesteuer	Direkte Bundessteuer
Fremdbetreuungskosten infolge schwerer Krankheit oder Invalidität	Fremdbetreuungskosten für Kinder im eigenen Haushalt wegen schwerer Krankheit oder Invalidität der betreuenden Person können bis zum Maximalbeitrag von Fr. 2 300.– in Abzug gebracht werden (vgl. Wegleitung Ziffer 29.3)	--
Kinderabzug	Ein Kinderabzug von Fr. 4 500.– kann für Kinder, die noch nicht in schulischer Ausbildung stehen, von Fr. 5 000.– für Kinder in schulischer oder beruflicher Ausbildung und von Fr. 9 000.– für Kinder mit ständigem Aufenthalt am auswärtigen Ausbildungsort gemacht werden (vgl. Wegleitung Ziffer 29.4).	Der Abzug beträgt für jedes Kind Fr. 5 600.–.
Abzug für Zuwendungen für öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke	Der Maximalabzug beträgt 10% des Reineinkommens (Ziffer 28), höchstens aber Fr. 5 600.–.	Der Maximalabzug beträgt 10% des Reineinkommens, keine betragliche Limitierung.
Abzug für Zuwendungen an im Grosse Rat vertretene Parteien	Der Maximalabzug beträgt 10% des Reineinkommens (Ziffer 28), höchstens aber Fr. 1 500.– für Alleinstehende und Fr. 3 000.– für Verheiratete. Die Zuwendungen müssen im Jahr Fr. 100.– betragen (vgl. Wegleitung Ziffer 29.8)	--
Abzug für unterstützungsbedürftige Personen	Der Abzug beträgt Fr. 2 300.– je Person (vgl. Ziffer 29.5 der Wegleitung)	Der Abzug beträgt Fr. 5 600.–. An den Unterhalt muss mind. in der Höhe des Abzuges beigetragen werden.
Kapitalzahlungen	Vgl. Wegleitung nach Ziffer 15.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen und Kapitalabfindungen ohne Vorsorgecharakter bei Beendigung eines Dienstverhältnisses werden zusammen mit dem übrigen Einkommen zu dem Steuersatz besteuert, der sich allenfalls ergabe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde. Analoges gilt für die Besteuerung von Löhnen: Für die Ermittlung des Steuersatzes wird durch die Anzahl Arbeitsjahre geteilt.</li> <li>- Kapitalleistungen aus Vorsorge und Ersatzleistungen werden gesondert vom übrigen Einkommen mit einer Jahressteuer zu einem reduzierten Satz besteuert. Der reduzierte Satz beträgt bei der direkten Bundessteuer einen Fünftel des ordentlichen Tarifs.</li> </ul>

## Einkommenssteuertarife

### Tarif Alleinstehende § 57 Absatz 1 Steuergesetz

Die Steuer je Einheit beträgt für eine Steuerperiode		kumuliert
0,0 % der ersten	Fr. 7 000.—	Fr. 7 000.—
0,5 % der nächsten	Fr. 3 000.—	Fr. 10 000.—
1,0 % der nächsten	Fr. 2 000.—	Fr. 12 000.—
1,5 % der nächsten	Fr. 1 000.—	Fr. 13 000.—
2,5 % der nächsten	Fr. 1 000.—	Fr. 14 000.—
3,5 % der nächsten	Fr. 1 000.—	Fr. 15 000.—
4,5 % der nächsten	Fr. 1 000.—	Fr. 16 000.—
5,0 % der nächsten	Fr. 20 000.—	Fr. 36 000.—
5,5 % der nächsten	Fr. 24 000.—	Fr. 60 000.—
6,0 % der nächsten	Fr. 90 000.—	Fr. 150 000.—
6,5 % der nächsten	Fr. 318 700.—	Fr. 468 700.—

Bei Einkommen über 468 700 Franken beträgt die Steuer je Einheit 6,1 Prozent des Einkommens.

### Berechnungsbeispiel:

steuerbares Einkommen: Fr. 48 400.—

#### Steuer je Einheit

gemäss Tabelle	48 000	Fr. 1 815.00
5,5 % der nächsten	<u>400</u>	<u>Fr 22.00</u>
Total	48 400	Fr. 1 837.00

Die gesamte Belastung ergibt sich aus der Multiplikation des einfachen Steuerbetrages mit den Einheiten für Kanton und Gemeinde;

z. B. Stadt Luzern, römisch-katholisch = 4,10 Einheiten  
 Steuer je Einheit Fr. 1 837.— x 4,10 Einheiten = Fr. 7 531.70



Der Steuercalculator im Internet  
 (<http://www.steuernluzern.ch>)  
 rechnet Ihnen die Steuerbelastung  
 in Ihrer Gemeinde aus.

Tabelle Alleinstehende

Steuerbares Einkommen	Einfache Steuer	Für je weitere 100 Franken	Steuerbares Einkommen	Einfache Steuer	Für je weitere 100 Franken	Steuerbares Einkommen	Einfache Steuer	Für je weitere 100 Franken	Steuerbares Einkommen	Einfache Steuer	Für je weitere 100 Franken
Franken	Franken	Franken									
7'000	0.00		13'400	60.00	2.50	29'000	805.00		140'000	7'275.00	
7'100	0.50	◀	13'500	62.50		30'000	855.00		150'000	7'875.00	◀
7'200	1.00		14'000	75.00	◀	31'000	905.00	5.00			
7'300	1.50					32'000	955.00		150'100	7'881.50	▶
7'400	2.00		14'100	78.50	▶	33'000	1'005.00		200'000	11'125.00	
7'500	2.50	0.50	14'200	82.00		34'000	1'055.00		250'000	14'375.00	
8'000	5.00		14'300	85.50	3.50	35'000	1'105.00		300'000	17'625.00	6.50
8'500	7.50		14'400	89.00		36'000	1'155.00	◀	350'000	20'875.00	
9'000	10.00		14'500	92.50					400'000	24'125.00	
9'500	12.50		15'000	110.00	◀	36'100	1'160.50	▶	450'000	27'375.00	◀
10'000	15.00	◀				38'000	1'265.00		468'700	28'590.50	
			15'100	114.50	▶	40'000	1'375.00				
10'100	16.00		15'200	119.00		42'000	1'485.00		468'800	28'596.80	▶
10'200	17.00		15'300	123.50	4.50	44'000	1'595.00		469'000	28'609.00	
10'300	18.00		15'400	128.00		46'000	1'705.00		500'000	30'500.00	6.10 %
10'400	19.00	1.00	15'500	132.50		48'000	1'815.00		600'000	36'600.00	vom
10'500	20.00		16'000	155.00	◀	50'000	1'925.00		700'000	42'700.00	ganzen
11'000	25.00					52'000	2'035.00		800'000	48'800.00	Betrag
11'500	30.00		16'100	160.00	▶	54'000	2'145.00		900'000	54'900.00	
12'000	35.00	◀	17'000	205.00		56'000	2'255.00		1'000'000	61'000.00	
			18'000	255.00		58'000	2'365.00	◀			
12'100	36.50		19'000	305.00		60'000	2'475.00				
12'200	38.00		20'000	355.00							
12'300	39.50	1.50	21'000	405.00		60'100	2'481.00	▶			
12'400	41.00		22'000	455.00		70'000	3'075.00				
12'500	42.50		23'000	505.00		80'000	3'675.00				
13'000	50.00	◀	24'000	555.00		90'000	4'275.00				
			25'000	605.00	5.00	100'000	4'875.00	6.00			
13'100	52.50		26'000	655.00		110'000	5'475.00				
13'200	55.00		27'000	705.00		120'000	6'075.00				
13'300	57.50	2.50	28'000	755.00		130'000	6'675.00				

# Einkommenssteuertarife

## Tarif Familien § 57 Absatz 2 Steuergesetz

Die Steuer je Einheit beträgt für eine Steuerperiode

0,0 % der ersten	Fr. 14 000.—	kumuliert	Fr. 14 000.—
0,5 % der nächsten	Fr. 5 000.—		Fr. 19 000.—
1,5 % der nächsten	Fr. 1 000.—		Fr. 20 000.—
2,5 % der nächsten	Fr. 1 000.—		Fr. 21 000.—
3,5 % der nächsten	Fr. 1 000.—		Fr. 22 000.—
4,5 % der nächsten	Fr. 20 000.—		Fr. 42 000.—
5,0 % der nächsten	Fr. 30 000.—		Fr. 72 000.—
5,5 % der nächsten	Fr. 10 000.—		Fr. 82 000.—
6,0 % der nächsten	Fr. 130 000.—		Fr. 212 000.—
6,5 % der nächsten	Fr. 276 300.—		Fr. 488 300.—

Bei Einkommen über 488 300 Franken beträgt die Steuer je Einheit 5,9 Prozent des Einkommens.

### Berechnungsbeispiel:

steuerbares Einkommen: Fr. 66 100.—

Steuer je Einheit

gemäss Tabelle	66 000	Fr. 2 200.00
5,0% der nächsten	<u>100</u>	Fr. <u>5.00</u>
Total	66 100	Fr. 2 205.00

Die gesamte Belastung ergibt sich aus der Multiplikation des einfachen Steuerbetrages mit den Einheiten für Kanton und Gemeinde;

z. B. Stadt Luzern, römisch-katholisch = 4,10 Einheiten  
 Steuer je Einheit Fr. 2 205.— x 4,10 Einheiten = Fr. 9 040.50



Der Steuercalculator im Internet  
 (<http://www.steuernluzern.ch>)  
 rechnet Ihnen die Steuerbelastung  
 in Ihrer Gemeinde aus.

Tabelle Familien

Steuerbares Einkommen	Einfache Steuer		Für je weitere 100 Franken	Steuerbares Einkommen		Einfache Steuer		Für je weitere 100 Franken	Steuerbares Einkommen		Einfache Steuer		Für je weitere 100 Franken	Steuerbares Einkommen		Einfache Steuer		Für je weitere 100 Franken
	Franken	Franken		Franken	Franken	Franken	Franken		Franken	Franken	Franken	Franken		Franken	Franken	Franken	Franken	
14'000	0.00	68.50	▼	21'100	42'100	1'005.00	▼	120'000	5'330.00	▼								
14'100	0.50	72.00	◀	21'200	44'000	1'100.00		130'000	5'930.00									
14'200	1.00	75.50		21'300	46'000	1'200.00		140'000	6'530.00									
14'300	1.50	79.00		21'400	48'000	1'300.00		150'000	7'130.00									
14'400	2.00	82.50		21'500	50'000	1'400.00		160'000	7'730.00									
14'500	2.50	100.00	◀	22'000	52'000	1'500.00		170'000	8'330.00									
15'000	5.00		▼		54'000	1'600.00		180'000	8'930.00									
15'500	7.50	104.50		22'100	56'000	1'700.00		190'000	9'530.00									
16'000	10.00	109.00		22'200	58'000	1'800.00		200'000	10'130.00									
16'500	12.50	113.50		22'300	60'000	1'900.00		210'000	10'730.00									
17'000	15.00	118.00		22'400	62'000	2'000.00		212'000	10'850.00									
17'500	17.50	122.50		22'500	64'000	2'100.00												
18'000	20.00	145.00		23'000	66'000	2'200.00		212'100	10'856.50									
18'500	22.50	190.00		24'000	68'000	2'300.00		250'000	13'320.00									
19'000	25.00	235.00	◀	25'000	70'000	2'400.00		300'000	16'570.00									
		280.00		26'000	72'000	2'500.00		350'000	19'820.00									
19'100	26.50	325.00	▼	27'000	72'100	2'505.50		400'000	23'070.00									
19'200	28.00	370.00		28'000	74'000	2'610.00		450'000	26'320.00									
19'300	29.50	415.00		29'000	76'000	2'720.00		488'300	28'809.50									
19'400	31.00	460.00	1.50	30'000	78'000	2'830.00												
19'500	32.50	505.00		31'000	80'000	2'940.00		488'400	28'815.60									
20'000	40.00	550.00	◀	32'000	82'000	3'050.00		490'000	28'910.00									
		595.00		33'000	82'000	3'050.00		500'000	29'500.00									
20'100	42.50	640.00	▼	34'000	82'100	3'056.00		600'000	35'400.00									
20'200	45.00	685.00		35'000	85'000	3'230.00		700'000	41'300.00									
20'300	47.50	730.00		36'000	90'000	3'530.00		800'000	47'200.00									
20'400	50.00	775.00	2.50	37'000	95'000	3'830.00		900'000	53'100.00									
20'500	52.50	820.00		38'000	100'000	4'130.00		1'000'000	59'000.00									
21'000	65.00	910.00	◀	40'000	105'000	4'430.00												
		1'000.00		42'000	110'000	4'730.00												

6.50

5.50

4.50

0.50

6.00

5.9 % vom ganzen Betrag

# Vermögenssteuertarif § 60 Absatz 1 Steuergesetz

Die Steuer je Einheit für ein Steuerjahr beträgt	kumuliert
1,3 % der ersten	Fr. 200 000.—
1,4 % der nächsten	Fr. 400 000.—
1,5 % der nächsten	Fr. 600 000.—
1,6 % der nächsten	Fr. 800 000.—
1,7 % der nächsten	Fr. 1 000 000.—

Wenn das Vermögen eine Million Franken übersteigt, beträgt die Steuer je Einheit vom ganzen Vermögen 1,5 Promille.

## Berechnungsbeispiel:

steuerbares Vermögen: Fr. 73 000.—	Steuer je Einheit
gemäss Tabelle	50 000 Fr. 65.—
1,3 % der nächsten	23 000 Fr. 29.90
<b>Total</b>	<b>Fr. 94.90</b>

Die gesamte Belastung ergibt sich aus der Multiplikation des einfachen Steuerbetrages mit den Einheiten für Kanton und Gemeinde; z.B. Stadt Luzern, römisch-katholisch, 4,10 Einheiten: Steuer je Einheit Fr. 94.90 x 4,10 Einheiten = Fr. 389.10

## Tabelle

Steuerbares Vermögen Franken	Einfache Steuer Franken	Für je weitere Fr. 1000	Steuerbares Vermögen Franken	Einfache Steuer Franken	Für je weitere Fr. 1000	Steuerbares Vermögen Franken	Einfache Steuer Franken	Für je weitere Fr. 1000
1'000	1.30	▼	40'000	52.00	▼	40'000	541.50	▼
2'000	2.60		50'000	65.00	1.30	500'000	690.00	1.50
3'000	3.90		100'000	130.00		600'000	840.00	▼
4'000	5.20		200'000	260.00	▼			
5'000	6.50					601'000	841.60	▼
10'000	13.00		201'000	261.40	▼	700'000	1'000.00	1.60
20'000	26.00		300'000	400.00	1.40	800'000	1'160.00	▼
30'000	39.00		400'000	540.00	▼			
						1'000'000	1'501.50	1.50 % vom ganzen Betrag
						1'500'000	2'250.00	
						2'000'000	3'000.00	

# Steuerberechnung direkte Bundessteuer, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)

Tabelle Alleinstehende, Artikel 214 Absatz 1 DBG

Steuerbares Einkommen	Steuer		Für je weitere 100 Franken	Steuerbares Einkommen		Steuer		Für je weitere 100 Franken	Steuerbares Einkommen		Steuer		Für je weitere 100 Franken
	Franken	Franken		Franken	Franken	Franken	Franken		Franken	Franken	Franken	Franken	
16'100	25.40			27'500	113.15	0.77	44'000	389.90	68'900	1'266.30			
16'200	26.15		▼	27'900	116.25	▼	45'000	416.30	70'000	1'368.90			
16'300	26.95						46'000	442.70	75'000	1'668.90			6.60
16'400	27.70		▼	28'000	117.10		47'000	469.10	80'000	1'998.90			
16'500	28.45			28'500	121.50		48'000	495.50	85'000	2'328.90			
16'600	29.25			29'000	125.90		48'600	511.30	90'000	2'658.90			
16'700	30.00			29'500	130.30				91'100	2'731.50			
16'800	30.75			30'000	134.70	0.88	48'700	514.25					
16'900	31.55			30'500	139.10		49'000	523.15	91'200	2'740.30			
17'000	32.30			31'000	143.50		50'000	552.85	95'000	3'074.70			
17'500	36.15			31'500	147.90		51'000	582.55	100'000	3'514.70			
18'000	40.00		0.77	32'000	152.30		52'000	612.25	105'000	3'954.70			8.80
18'500	43.85			32'500	156.70		53'000	641.95	110'000	4'394.70			
19'000	47.70			33'000	161.10		54'000	671.65	115'000	4'834.70			
19'500	51.55			33'500	165.50		55'000	701.35	118'400	5'133.90			
20'000	55.40			34'000	169.90		56'000	731.05					
20'500	59.25			34'500	174.30		57'000	760.75	118'500	5'144.90			
21'000	63.10			35'000	178.70		58'000	790.45	130'000	6'409.90			11.00
21'500	66.95			35'500	183.10		59'000	820.15	150'000	8'609.90			
22'000	70.80			36'000	187.50		60'000	849.85	154'700	9'126.90			
22'500	74.65			36'500	191.90	▼	61'000	879.55					
23'000	78.50						62'000	909.25	154'800	9'140.10			
23'500	82.35			36'600	194.55	▼	63'000	938.95	300'000	28'306.50			13.20
24'000	86.20			37'000	205.10		63'800	962.70	664'300	76'394.10			
24'500	90.05			38'000	231.50								
25'000	93.90			39'000	257.90		63'900	968.65	664'400	76'406.00			11.5 %
25'500	97.75			40'000	284.30		64'000	974.55	700'000	80'500.00			vom
26'000	101.60			41'000	310.70		66'000	1'093.35	800'000	92'000.00			ganzen
26'500	105.45			42'000	337.10	2.64	68'000	1'212.15	1'000'000	115'000.00			Betrag
27'000	109.30			43'000	363.50	▼	68'800	1'259.70					

Tabelle Familien, Artikel 214 Absatz 2 DBG

Steuerbares Einkommen	Steuer	Für je weitere 100 Franken	Steuerbares Einkommen	Steuer	Für je weitere 100 Franken	Steuerbares Einkommen	Steuer	Für je weitere 100 Franken	Steuerbares Einkommen	Steuer	Für je weitere 100 Franken
Franken	Franken	Franken	Franken	Franken	Franken	Franken	Franken	Franken	Franken	Franken	Franken
27'400	25.00		40'000	151.00		66'000	771.00	3.00	109'400	3'074.00	▼
27'500	26.00		40'500	136.00		66'200	777.00	◀	110'000	3'122.00	8.00
27'600	27.00		41'000	161.00					115'000	3'522.00	
27'700	28.00		41'500	166.00		66'300	781.00	▼	115'900	3'594.00	◀
27'800	29.00		42'000	171.00	1.00	68'000	849.00				
27'900	30.00		42'500	176.00		70'000	929.00		116'000	3'603.00	▼
28'000	31.00		43'000	181.00		72'000	1'009.00	4.00	120'000	3'963.00	9.00
28'500	36.00		43'500	186.00		74'000	1'089.00		120'900	4'044.00	◀
29'000	41.00		44'000	191.00		76'000	1'169.00				
29'500	46.00		44'500	196.00		78'000	1'249.00		121'000	4'054.00	10.00
30'000	51.00		44'700	198.00	◀	79'400	1'305.00	◀	124'300	4'384.00	◀
30'500	56.00										
31'000	61.00	1.00	44'800	200.00	▼	79'500	1'310.00	▼	124'400	4'395.00	11.00
31'500	66.00		45'000	204.00		80'000	1'335.00		126'000	4'571.00	◀
32'000	71.00		46'000	224.00		82'000	1'435.00				
32'500	76.00		47'000	244.00		84'000	1'535.00	5.00	126'100	4'583.00	12.00
33'000	81.00		48'000	264.00	2.00	86'000	1'635.00		127'700	4'775.00	◀
33'500	86.00		49'000	284.00		88'000	1'735.00				
34'000	91.00		50'000	304.00		90'000	1'835.00		127'800	4'788.00	▼
34'500	96.00		51'000	324.00		91'000	1'885.00	◀	200'000	14'174.00	
35'000	101.00		51'300	330.00	◀				400'000	40'174.00	13.00
35'500	106.00					91'100	1'891.00	▼	600'000	66'174.00	◀
36'000	111.00		51'400	333.00	▼	95'000	2'125.00	6.00	788'300	90'653.00	◀
36'500	116.00		52'000	351.00		100'000	2'425.00				
37'000	121.00		54'000	411.00		101'000	2'485.00	◀			
37'500	126.00		56'000	471.00					788'400	90'666.00	11,5 %
38'000	131.00		58'000	531.00	3.00	101'100	2'492.00	▼	800'000	92'000.00	vom
38'500	136.00		60'000	591.00		105'000	2'765.00	7.00	900'000	103'500.00	ganzen
39'000	141.00		62'000	651.00		109'300	3'066.00	◀	1'000'000	115'000.00	Betrag
39'500	146.00		64'000	711.00							

# Rückkaufwerte von Lebensversicherungen

in % der Versicherungssumme, gültig am 1. Januar 2001

## Die Tabelle gilt

für die gebräuchlichsten Formen der Lebensversicherungen, nämlich:

- für **gemischte Versicherungen** (Versicherungen, bei denen die Versicherungssumme beim Tod des Versicherten, spätestens aber am Ende der vereinbarten Versicherungsdauer fällig wird) auf ein oder zwei Leben;
- für **Versicherungen auf einen bestimmten Zeitpunkt** (Termifeixe-Versicherungen, Aussteuerversicherungen und ähnliche);
- für **Volksversicherungen**.

Bei allen diesen Formen ist es gleichgültig, ob es sich um Versicherungen mit oder ohne Invaliditäts-, Kranken- oder Unfall-Zusatzversicherungen handelt.

Die für **prämienfreie Versicherungen** aufgeführten Werte gelten für Versicherungen, die aus Umwandlung einer prämienpflichtigen Versicherung in eine prämienfreie entstanden sind. Massgebend dafür, welche Rückkaufwerte (erste bis vierte Zeile) anzuwenden sind, ist das Abschlussjahr der Versicherung und nicht etwa das Jahr, in dem sie in eine prämienfreie umgewandelt wurde.

Die für **prämienpflichtige Versicherungen** aufgeführten Werte gelten für Versicherungen bis und mit Abschlussjahr 1996, für welche seit Abschluss der Versicherung periodische Prämien, jedoch keine Einmaleinlage bezahlt worden sind. Besteht eine Versicherung aus einem prämienpflichtigen und aus einem prämienfreien Teil, so ist der Rückkaufwert für jeden Teil gesondert zu berechnen, oder er ist bei der Versicherungsgesellschaft zu erfragen.

## Die Tabelle gilt nicht

- für **lebenslängliche Versicherungen** (Versicherungen auf Ableben);
  - für **temporäre Todesfallversicherungen** (Versicherungen, aus welchen nur bei Eintritt des Todes innerhalb der Versicherungsdauer eine Summe fällig wird);
  - für **Versicherungen auf den Erlebensfall** (Versicherungen, bei welchen die Versicherungssumme nur ausbezahlt wird, sofern der Versicherte den Ablauf der Versicherung erlebt);
  - für **Versicherungen, deren Prämienzahlungsdauer mit der Versicherungsdauer nicht übereinstimmt**; für **Versicherungen, deren Leistungen und Prämien jährlich steigen**;
  - für **Versicherungen mit etappenweiser (vorzeitiger) Auszahlung**;
  - für **Versicherungen, deren Prämien im Verhältnis zu den Leistungen nicht entsprechend anwachsen** (z. B. steigende oder fallende Vertragsprämie bei gleich bleibender Leistung);
  - für **Versicherungen mit Einmalprämie**.
- In diesen Fällen und für Versicherungen mit einer Dauer von über 45 Jahren, für deren Abschluss- und Ablaufjahr in unten stehender Tabelle keine Angaben enthalten sind, ist der Rückkaufwert bei der Versicherungsgesellschaft zu erfragen, soweit er von der Versicherungsgesellschaft nicht bereits automatisch mitgeteilt wird.



## Mietwertansätze

Gemeinde	siehe Gruppe	Gemeinde	siehe Gruppe	Gemeinde	siehe Gruppe
Adligenswil	3	Hämikon	6	Pfeffikon	3
Aesch	6	Hasle	6	Rain	6
Alberswil	6	Hergiswil	7	Reiden	5
Altbüron	6	Herlisberg	6	Retschwil	7
Altishofen	5	Hildisrieden	6	Richenthal	6
Altwis	6	Hitzkirch	5	Rickenbach	6
Ballwil	6	Hochdorf	5	Roggliwil	7
Beromünster	5	Hohenrain	7	Römerswil	7
Buchrain	2	Honau	3	Romoos	7
Buchs	7	Horw	2	Root	2
Büron	5	Inwil	6	Rothenburg	2
Buttisholz	6	Knutwil	4	Ruswil	6
Dagmersellen	5	Kottwil	7	Schenkon	4
Dierikon	2	Kriens	2	Schlierbach	6
Dopleschwand	7	Kulmerau	7	Schongau	7
Ebersecken	7	Langnau	4	Schötz	5
Ebikon	2	Lieli	7	Schüpfheim	5
Egolzwil	5	Littau	2	Schwarzenbach	7
Eich	6	Luthern	7	Schwarzenberg	6
Emmen	2	Luzern	1	Sempach	5
Entlebuch	6	Malters	6	Sulz	7
Ermensee	4	Marbach	7	Sursee	1
Eschenbach	6	Mauensee	4	Triengen	5
Escholzmatt	6	Meggen	3	Udligenswil	3
Ettiswil	6	Meierskappel	4	Uffikon	6
Fischbach	7	Menznau	6	Uffhusen	7
Flühli	8	Mosen	4	Vitznau	8
Gelfingen	4	Müswangen	7	Wauwil	5
Gettnau	6	Nebikon	5	Weggis	8
Geuensee	3	Neudorf	6	Werthenstein	6
Gisikon	3	Neuenkirch	6	Wikon	4
Greppen	6	Nottwil	6	Willihof	7
Grossdietwil	6	Oberkirch	4	Willisau-Land	6
Grosswangen	6	Ohmstal	7	Willisau-Stadt	5
Gunzwil	7	Pfaffnau	5	Winikon	6
				Wolhusen	5
				Zell	6

## Mietwertansätze Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen

Gemeinden Gruppe 1:  
Luzern, Sursee

Gebäude erstellt:	1975 oder früher aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes		zwischen 1976 und 1990 aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes		1991 oder später aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	
	100%	steuerbar 70%	100%	steuerbar 70%	100%	steuerbar 70%
Von Grund auf neu geschätzt:						
1989/1990	135,7	95,0	134,8	94,3	–	–
1991/1992	114,3	80,0	113,6	79,5	113,1	79,2
1993/1994	105,8	74,0	105,1	73,5	104,7	73,3
1995/1996	103,7	72,6	103,3	72,3	103,0	72,1
1997/1998	102,8	71,9	102,4	71,7	102,2	71,6
1999/2000	100,0	70,0	100,0	70,0	100,0	70,0

Gemeinden Gruppe 2:  
Buchrain, Dierikon, Ebikon, Emmen, Horw, Kriens, Littau, Root, Rothenburg

Gebäude erstellt:	1975 oder früher aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes		zwischen 1976 und 1990 aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes		1991 oder später aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	
	100%	steuerbar 70%	100%	steuerbar 70%	100%	steuerbar 70%
Von Grund auf neu geschätzt:						
1989/1990	135,6	94,9	134,6	94,2	–	–
1991/1992	114,3	80,0	113,5	79,4	112,8	79,0
1993/1994	105,9	74,2	105,2	73,6	104,6	73,2
1995/1996	103,8	72,7	103,4	72,3	103,0	72,1
1997/1998	102,9	72,0	102,5	71,7	102,2	71,5
1999/2000	100,0	70,0	100,0	70,0	100,0	70,0

# Mietwertansätze Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen

Gemeinden Gruppe 3:

Adligenswil, Geuensee, Gisikon, Honau, Meggen, Pfeffikon, Udligenswil

Gebäude erstellt:	1975 oder früher aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes		zwischen 1976 und 1990 aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes		1991 oder später aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	
	100%	steuerbar 70%	100%	steuerbar 70%	100%	steuerbar 70%
Von Grund auf neu geschätzt:						
1989/1990	133,0	93,1	132,6	92,8	–	–
1991/1992	114,7	80,3	114,3	80,0	113,6	79,5
1993/1994	105,8	74,0	105,5	73,8	104,8	73,4
1995/1996	103,7	72,6	103,5	72,5	103,1	72,2
1997/1998	102,8	71,9	102,6	71,8	102,3	71,6
1999/2000	100,0	70,0	100,0	70,0	100,0	70,0

Gemeinden Gruppe 4:

Ermensee, Gelfingen, Knutwil, Langnau, Mauensee, Meierskappel, Mosen, Oberkirch, Schenkon, Wikon

Gebäude erstellt:	1975 oder früher aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes		zwischen 1976 und 1990 aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes		1991 oder später aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	
	100%	steuerbar 70%	100%	steuerbar 70%	100%	steuerbar 70%
Von Grund auf neu geschätzt:						
1989/1990	135,0	94,5	133,7	93,6	–	–
1991/1992	116,4	81,5	115,2	80,7	113,5	79,4
1993/1994	107,5	75,3	106,4	74,5	104,8	73,4
1995/1996	104,9	73,4	104,2	72,9	103,1	72,2
1997/1998	103,6	72,5	103,1	72,2	102,3	71,6
1999/2000	100,0	70,0	100,0	70,0	100,0	70,0

## Mietwertansätze Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen

Gemeinden Gruppe 5:

Altshofen, Beromünster, Büron, Dagmersellen, Egolzwil, Hitzkirch, Hochdorf, Nebikon, Pfaffnau, Reiden, Schötz, Schüpfheim, Sempach, Triengen, Wauwil, Willisau-Stadt, Wolhusen

Gebäude erstellt:	1975 oder früher aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes		zwischen 1976 und 1990 aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes		1991 oder später aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	
	steuerbar	70%	steuerbar	70%	steuerbar	70%
Von Grund auf neu geschätzt:	100%	70%	100%	70%	100%	70%
1989/1990	134,1	93,9	132,4	92,7	–	–
1991/1992	115,7	81,0	114,2	79,9	113,7	79,6
1993/1994	106,7	74,7	105,3	73,7	104,9	73,4
1995/1996	104,3	73,0	103,5	72,4	103,2	72,2
1997/1998	103,2	72,3	102,6	71,8	102,3	71,6
1999/2000	100,0	70,0	100,0	70,0	100,0	70,0

Gemeinden Gruppe 6:

Aesch, Alberswil, Altbüron, Altwis, Ballwil, Buttisholz, Eich, Entlebuch, Eschenbach, Escholzmatt, Ettiswil, Gettnau, Greppen, Grossdietwil, Grosswangen, Hämikon, Hasle, Herlisberg, Hildisrieden, Inwil, Malters, Menznau, Neudorf, Neuenkirch, Nottwil, Rain, Richenthal, Rickenbach, Ruswil, Schlierbach, Schwarzenberg, Uffikon, Werthenstein, Willisau-Land, Winikon, Zell

Gebäude erstellt:	1975 oder früher aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes		zwischen 1976 und 1990 aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes		1991 oder später aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	
	steuerbar	70%	steuerbar	70%	steuerbar	70%
Von Grund auf neu geschätzt:	100%	70%	100%	70%	100%	70%
1989/1990	134,7	94,3	133,3	93,3	–	–
1991/1992	116,1	81,3	114,9	80,5	114,1	79,9
1993/1994	106,8	74,8	105,7	74,0	105,0	73,5
1995/1996	104,4	73,1	103,7	72,6	103,2	72,3
1997/1998	103,3	72,3	102,8	71,9	102,4	71,7
1999/2000	100,0	70,0	100,0	70,0	100,0	70,0

## Mietwertansätze Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen

Gemeinden Gruppe 7:

Buchs, Doppleschwand, Ebersecken, Fischbach, Gunzwil, Hergiswil, Hohenrain, Kottwil, Kulmerau, Lieli, Luthern, Marbach, Müswangen, Ohmstal, Retschwil, Römerswil, Roggliswil, Romoos, Schongau, Schwarzenbach, Sulz, Ufhusen, Wilihof

Gebäude erstellt:	1975 oder früher aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes		zwischen 1976 und 1990 aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes		1991 oder später aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	
	steuerbar	steuerbar	steuerbar	steuerbar	steuerbar	steuerbar
Von Grund auf neu geschätzt:	100%	70%	100%	70%	100%	70%
1989/1990	135,2	94,6	132,9	93,0	–	–
1991/1992	116,5	81,6	114,5	80,1	113,8	79,7
1993/1994	107,4	75,2	105,5	73,9	104,9	73,4
1995/1996	104,8	73,4	103,6	72,5	103,2	72,2
1997/1998	103,6	72,5	102,7	71,9	102,4	71,7
1999/2000	100,0	70,0	100,0	70,0	100,0	70,0

Gemeinden Gruppe 8:

Flühli, Vitznau, Weggis

Gebäude erstellt:	1975 oder früher aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes		zwischen 1976 und 1990 aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes		1991 oder später aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	
	steuerbar	steuerbar	steuerbar	steuerbar	steuerbar	steuerbar
Von Grund auf neu geschätzt:	100%	70%	100%	70%	100%	70%
1989/1990	133,3	93,3	133,3	93,3	–	–
1991/1992	115,0	80,5	115,0	80,5	114,3	80,0
1993/1994	105,7	74,0	105,7	74,0	105,1	73,5
1995/1996	103,7	72,6	103,7	72,6	103,3	72,3
1997/1998	102,7	71,9	102,7	71,9	102,4	71,7
1999/2000	100,0	70,0	100,0	70,0	100,0	70,0



---

---

---

